

## Inhaltsverzeichnis

2	Rahmenbedingungen der Berufsausübung .....	2
2.1	Architekten und Ingenieure als Mitglieder der Freien Berufe .....	2
2.2	Entwicklung und aktuelle Lage bei Architekten und Ingenieuren.....	9
2.2.1	Steigender Nachwuchs- und Konkurrenzdruck .....	9
2.2.2	Veränderung des Berufsbilds von Architekten und Ingenieuren.....	14
2.3	Europäischer Vergleich bei Architekten und Ingenieuren .....	21
2.3.1	Ausbildung im Binnenmarkt .....	22
2.3.2	Architekten und Ingenieure als Freiberufler in der EU .....	31
2.3.3	Honorarordnungen im Binnenmarkt.....	32
2.3.4	Leistungsbilder und Honorare im Vergleich.....	34

## 2 Rahmenbedingungen der Berufsausübung\*

### 2.1 Architekten und Ingenieure als Mitglieder der Freien Berufe

Architekten und Ingenieure sind als Mitglieder der Freien Berufe besonderen Anforderungen unterworfen. Daher soll im folgenden die exakte Definition des Begriffes der Freien Berufe erläutert werden. Hier im speziellen unter den zwei Gesichtspunkten:

1. Was sind die entscheidenden Kriterien, um unter die Kategorie Freie Berufe zu fallen?
2. Gibt es bei den Freien Berufe Spezifika, die begründen, warum Gebühren- bzw. Honorarordnungen erforderlich sind und damit der ansonsten übliche Preiswettbewerb eingeschränkt wird?

Aus dem **Einkommenssteuergesetz 1997** (EstG 1997), § 18, Selbständige Arbeit ergeben sich als Bedingung für eine freiberufliche Tätigkeit Fachkenntnisse und eigenverantwortliche Tätigkeit:

*„(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind*

*1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen (...)“<sup>1</sup>*

Das **Bundesverfassungsgericht**<sup>2</sup> sieht als Charakteristika der Freien Berufe die intellektuelle Leistung, die Eigenverantwortlichkeit und die wirtschaftliche Selbständigkeit. Die „Ver-

---

\* verantwortet von C. Schramm, verfasst von R. Zeitner.

<sup>1</sup> [Fassung ab dem Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG) vom 23.10.2000 BGBl. I 2000 S. 1433] [Inkrafttreten: 01.01.2001].

<sup>2</sup> Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1960 (BVerfGE 10, 354 (364 ff)).

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

wirklichung ideeller Werte im gesellschaftlichen Leben“ kann auch als Hinweis auf die Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl gesehen werden. Folgende Eigenschaften können für die freiberufliche Betätigung als signifikant betrachtet werden:

- *Es werden (überwiegend) geistige Leistungen erbracht, die (zum Teil) zugleich der Verwirklichung ideeller Werte im gesellschaftlichen Leben dienen.*
- *Es werden in eigener Verantwortlichkeit Leistungen unter Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der persönlichen Fähigkeiten erbracht.*
- *Die Leistungen werden in wirtschaftlicher Selbständigkeit erbracht.“<sup>3</sup>*

Die Spitzenorganisation aller freiberuflichen Kammern und Verbände, der **Bundesverband Freier Berufe** (BFB), stellt in den beiden nachstehenden Texten als Kennzeichen zur Definition Freier Berufe eine spezifische Qualifikation, Eigenverantwortlichkeit, Verantwortung gegenüber dem Verbraucher und der Gesellschaft, Berufsethos und überwiegend Selbständigkeit auf:

*„Angehörige Freier Berufe erbringen auf Grund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt.“<sup>4</sup>*

*„Die Freien Berufe sind geprägt durch:*

- *Hohe Professionalität: Der einzelne Bürger ist in der heutigen Massengesellschaft mehr denn je auf die kompetente Unterstützung durch die Freien Berufe angewiesen. Sie helfen, beraten und vertreten mit hoher Qualifikation und in neutraler Weise und fachlicher Unabhängigkeit.*
- *Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl: Auf den Schultern der Freiberufler liegen wesentliche Teile der Verantwortung für die Sicherung der Gesundheitsvorsorge, Rechtsordnung und Kultur ihrer Mitbürger. Über den bloßen Eigennutzen hinaus sind die Angehörigen der Freien Berufe den Interessen der Allgemeinheit besonders verpflichtet.*

---

<sup>3</sup> Sahner, H., Herrmann, H., Rönnau, A. und H.-M. Trautwein 1989, Zur Lage der Freien Berufe 1989, Forschungsinstitut Freie Berufe der Universität Lüneburg, Schriftenreihe Band 1, Teil I, Lüneburg, S.150.) zitiert nach <http://193.174.42.165/ffb/template.php?ID=123> (Stand: 04.04.2002).

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- *Strenge Selbstkontrolle: Der hohe ethische Anspruch an sich selbst verpflichtet die Freien Berufe zu einer strengen Selbstkontrolle und Qualitätssicherung.*
- *Eigenverantwortlichkeit: Die freiberufliche Tätigkeit zeichnet sich durch die individuelle und eigen verantwortliche Berufsausübung aus, bei der die persönliche Verantwortung maßgeblich und die wirtschaftliche Risikoübernahme durch Selbständigkeit die Regel ist.“<sup>5</sup>*

Für Freie Berufe sind also die unabhängige geistige Leistung und ihre Einmaligkeit bezeichnend. Als Betätigungsfelder sind darüber hinaus ökonomische Selbständigkeit, Angestellten- und auch Beamtenverhältnisse möglich:

*„1. Die freiberufliche Dienstleistung ist eine persönliche Dienstleistung des Berufsträgers, die weder delegierbar ist noch vervielfältigt werden kann.*

*2. Es werden ideelle Leistungen erbracht und Idealgüter produziert.*

*3. Der Angehörige eines Freien Berufes muss in der Ausübung seines Berufes unabhängig sein, nur seinem Wissen und Gewissen verpflichtet. Das gilt sowohl für Angehörige Freier Berufe in selbstständiger wirtschaftlicher Stellung als auch für Angehörige Freier Berufe im Angestellten- oder Beamtenverhältnis.“<sup>6</sup>*

Die unterschiedlichen Definitionen der Freien Berufe können unter folgende Oberbegriffe gestellt werden:

- **Qualifikation** (hohe Fachkenntnisse, berufliche Qualifikation, kompetente Unterstützung)
- **Eigenverantwortlichkeit** (persönlich, nichtdelegierbar, persönliche Verantwortung, Unabhängigkeit)
- **Geistige Leistung** (ideelle, nicht vervielfältigbare Leistung)
- **Berufsethos** (hohe Professionalität, spezifische und berufsrechtliche Bindungen, Qualität, seinem Wissen und Gewissen verpflichtet, Neutralität, Vertrauensverhältnis, strenge Selbstkontrolle, hoher ethischer Anspruch an sich selbst, Qualitätssicherung)
- **Gemeinwohl bzw. Allgemeininteresse** (Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl, im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit, über den bloßen Eigennutzen hinaus den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet).

---

<sup>4</sup> <http://www.freie-berufe.de/allgemein/fakten.html>, S.1-2 (Stand: 04.04.2002).

<sup>5</sup> <http://www.freie-berufe.de/allgemein/fakten/html>, S. 2 (Stand: 04.04.2002).

<sup>6</sup> Deneke 1990, S.10ff., zitiert nach <http://193.174.42.165/ffb/template.php?ID=123> (Stand: 04.04.2002).

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Nach dem zitierten Bundesverfassungsgerichtsurteil ist die wirtschaftliche Selbständigkeit ein Hauptmerkmal der Freien Berufe, beim BFB wird dies als Regelfall angesehen. Eine andere Meinung vertritt Deneke, der bei bestimmten Kriterien der Freien Berufe von einem Geltungsbereich für Angehörige Freier Berufe in selbständiger wirtschaftlicher Stellung und im Angestellten- oder Beamtenverhältnis spricht. Nach Auswertung der verschiedenen Definitionen können somit als Hauptmerkmale der Freien Berufe die Eigenverantwortlichkeit und die geistige Leistung genannt werden. Diesen folgen die notwendige Qualifikation, die Verantwortung für das Gemeinwohl und der Berufsethos. Hervorzuheben ist, dass unter allen Eigenschaften nur hinsichtlich der **Qualifikation** die Möglichkeit besteht, **objektive Bewertungskriterien** zu erheben. Die restlichen, den freien Berufen zugeschriebenen Eigenschaften unterliegen in hohem Maße der jeweiligen Berufsauffassung des Freiberuflers.

Quelle	Qualifikation	Eigenverantwortlichkeit	Geistige Leistung	Berufsethos	Gemeinwohl
EstG 1997	X	X			
BVerfGE		X	X		X
BFB	X	X	X	X	X
Deneke		X	X	X	

**Tabelle 1 - Aufgeführte Kriterien der Freien Berufe**

Mehrheitlich ist durch Studium, Zulassungs- und Prüfungsverfahren sowie Praktika bereits eine hohe Grundqualifikation gegeben. In den meisten Berufsordnungen oder Berufssatzungen ist darüber hinaus eine Verpflichtung zur lebenslangen Fortbildung als Berufspflicht verankert. Diese Verpflichtung basiert allerdings in den überwiegenden Fällen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Überprüfung und Sanktionen finden kaum statt (vgl. Abschnitt 3.2.3). Ein Beispiel für Weiterbildung (Spezialisierung) ist der Fachanwalt oder Facharzt. Nach erfolgter Approbation kann sich ein Arzt durch eine abgeschlossene Weiterbildung nach den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern als Facharzt anerkennen lassen.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

### Fazit

Aus unterschiedlichen Definitionen der Freien Berufe lassen sich fünf Charakteristika herausfiltern. Davon unterliegt als einzige die 'Qualifikation' objektiven Bewertungskriterien. 'Eigenverantwortlichkeit' und 'Berufsethos' sind Eigenschaften die im allgemeinen nur subjektiv betrachtet werden können und von der jeweiligen Einstellung der Einzelperson abhängen.

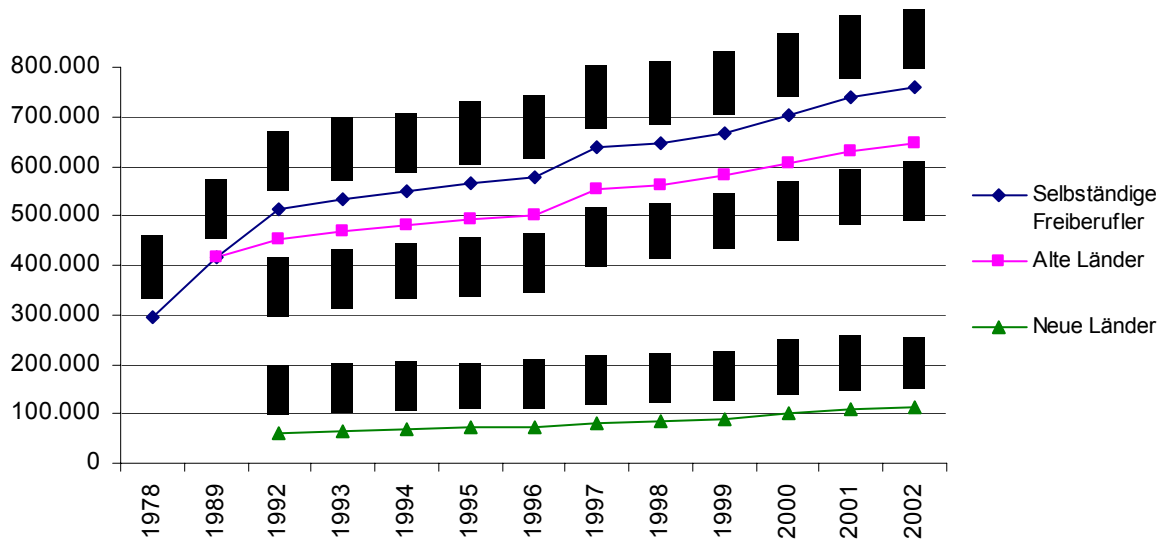
Die Fülle der Freien Berufe ist in vier Hauptgruppen wie folgt zu unterteilen:

<b>Heilkundliche Berufe</b>	<b>Rechts-, wirtschafts-, steuerberatende Berufe</b>	<b>Technische + naturwissenschaftliche Berufe</b>	<b>Kulturberufe</b>
Apotheker Ärzte Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten Betreuer Ergotherapeuten Hebammen Heilpraktiker Krankengymnasten Krankenschwestern Krankenpfleger Logopäden Selbständig tätige Masseure/medizinische Bademeister Medizinische Fußpfleger Motopäden Ocularisten Psychologen Physiotherapeuten Psychotherapeuten Tierärzte Zahnärzte	Beratende Betriebswirte Beratende Volkswirte Vereidigte Bücherrevisoren Notare Patentanwälte Rechtsanwälte Rechtsbeistände Rentenberater Steuerberater Steuerbevollmächtigte Unternehmensberater Vereidigte Buchprüfer Verkaufsförderer, -trainer Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker Werbe- und PR-Berater Wirtschaftsberater Wirtschaftsprüfer	Architekten Beratende Ingenieure Biologen Chemiker Erfinder Freiberufl. Informatiker; Freiberufl. Softwareentwickler Geologen Geophysiker/Mineralogen Handelschemiker Ingenieure Innenarchitekten Landschaftsarchitekten Lotsen Restauratoren See-/Hafenlotsen Technische Sachverständige Umweltgutachter Vereidigte Sachverständige Vermessungsingenieure Weinanalytiker	Bildberichterstatter Bildende Künstler Darstellende Künstler Designer Diplompädagogen Dolmetscher Journalisten Künstler Musiker Schriftsteller Tanzlehrer Tanztherapeuten Tonkünstler Übersetzer

**Tabelle 2 - Übersicht über die Freien Berufe**

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die Anzahl der selbständigen Freiberufler ist in den letzten Jahren sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern kontinuierlich gestiegen:



**Tabelle 3 - Entwicklung der Anzahl der Freiberufler<sup>7</sup>**

Mit rund ein Drittel sind die heilkundlichen Berufe die stärkste Gruppe unter den Freien Berufe. Es folgen die rechts-, wirtschafts-, und steuerberatenden Berufe als zweitstärkste Gruppe mit mehr als ein Viertel sowie die Kulturberufe und die technischen und naturwissenschaftlichen Berufe mit jeweils ca. einem Fünftel der Freiberufler:

<sup>7</sup> [http://www.ifb.uni-erlangen.de/statistik/statistik2\\_entwzahl.htm](http://www.ifb.uni-erlangen.de/statistik/statistik2_entwzahl.htm) (Stand: 23.07.2002).

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Freie Berufe	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Deutschland	% an Gesamt
Ärzte	103.562	18.113	121.675	16,00
Zahnärzte	44.599	9.963	54.562	7,17
Tierärzte	8.070	2.177	10.247	1,35
Apotheker	18.850	3.003	21.853	2,87
Andere freie Heilberufe	47.900	8.300	56.200	7,39
Rechtsanwälte	72.500	7.200	79.700	10,48
Patentanwälte	1.742	148	1.890	0,25
Nur Notare	1.127	536	1.663	0,22
Steuerberater/Steuerbevollmächtigte	46.400	2.660	49.060	6,45
Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	9.948	239	10.187	1,34
Unternehmensberater	14.700	1.900	16.600	2,18
Andere wirtschaftsberatende Berufe	36.700	6.500	43.200	5,68
Architekten	44.376	9.002	53.378	7,02
Beratende Ingenieure/ Ingenieure	32.000	13.200	45.200	5,94
Sachverständige	10.500	1.800	12.300	1,61
Andere techn. u. naturwiss. Freie Berufe	17.600	4.800	22.400	2,95
Freie Kulturberufe	137.000	23.500	160.500	21,10
<b>Summe</b>	<b>647.574</b>	<b>113.041</b>	<b>760.615</b>	<b>100,00<sup>8</sup></b>

**Tabelle 4 - Anzahl der Freiberufler nach Berufssparten<sup>9</sup>**

Ein weiteres Merkmal der Freien Berufe ist die Einrichtung von Berufskammern, deren Aufgaben gesetzlich festgelegt sind. Auf der Grundlage der Selbstverwaltung sollen sich Interessenorganisation, Zusammenfassung beruflichen Sachverstandes und öffentliche Aufgaben verbinden. Innerhalb der Freien Berufen gibt es elf Kammern:

- Ärztekammern
- Zahnärztekammern
- Tierärztekammern
- Steuerberaterkammern
- Rechtsanwaltskammern
- Notarkammern
- Patentanwaltskammern
- Wirtschaftsprüferkammern
- Apothekerkammern
- Architektenkammern
- Ingenieurkammern.

---

<sup>9</sup> IFB, zitiert nach <http://www.freie-berufe.de/allgemein/statistik.html> (Stand 25.06.2002) / Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte: Stand 01.01.2002, Patentanwälte: Stand 01.01.2001

Der überwiegende Teil der **verkammerten** (!) Freien Berufe verfügt über eine Gebühren- bzw. Honorarordnung mit unterschiedlichem Status der Verbindlichkeit. Neben der HOAI - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gibt es z.B. die GOÄ - Gebührenordnung für Ärzte, die BRAGO - Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, und ebenso Gebührenordnungen für Steuerberater, Notare, Zahn- und Tierärzte. Lediglich Wirtschaftsprüfer verfügen über keine verbindliche Gebührenordnung; Apotheker haben eine Arzneimittelpreisverordnung; Patentanwälte sind berechtigt, Honorarvereinbarungen mit dem Auftraggeber zu treffen.

### **2.2 Entwicklung und aktuelle Lage bei Architekten und Ingenieuren**

Folgende Tendenzen sind unter anderem nach dem Institut für Freie Berufe (IFB) bei Architekten und Ingenieuren in den letzten Jahren festzustellen:

- Steigender Nachwuchs- und Konkurrenzdruck
- Veränderung des Berufsbildes
- Deutlich rückläufige Umsätze.<sup>10</sup>

Im Rahmen dieses Kapitels sollen besonders die ersten zwei Punkte näher untersucht werden. Für den dritten Punkt verweisen wir auf Abschnitt 6.

#### **2.2.1 Steigender Nachwuchs- und Konkurrenzdruck**

Seit Mitte der neunziger Jahre sind die Bewerberzahlen für den Hochschulgang Architektur stark rückläufig. Nach Ansicht der BAK hat dies „weniger mit einer gesunkenen Attraktivität des Faches Architektur an deutschen Hochschulen als mit dem allgemeinen, demografisch bedingten Rückgang der Studienbewerber zu tun.“<sup>11</sup> Im Wintersemester 2002/2003 entfällt zum ersten Mal der seit 1973 bestehende Numerus Clausus für den Studiengang Architektur. Während vorher immer mehr Bewerber als Anfänger vorhanden waren, ist die Zahl heute beinahe gleich. Dies bedeutet daher noch keinen Rückgang der Zahl der Studienanfänger (1. Hochschulsemester), die seit Mitte der 80er Jahre annähernd unverändert bei rund 7.000 liegen.<sup>12</sup> Bei den Bauingenieuren dagegen ist ein drastischer Rückgang der Studienanfänger (1993 bis 2000) um fast 50% zu beobachten.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> IFB, Lage der freischaffenden Architekten und Beratenden Ingenieure 1999 in Deutschland, S. 13-14.

<sup>11</sup> [www.bundesarchitektenkammer.de/737.php3](http://www.bundesarchitektenkammer.de/737.php3) (Stand: 19.09.2002).

<sup>12</sup> Drucksache 14/7999, Deutscher Bundestag 16.01.2002, S. 41-42.

<sup>13</sup> Drucksache 14/7999, Deutscher Bundestag 16.01.2002, S. 41-42.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Diese Verringerung erklärt sich für Architekten wie für Bauingenieure jedoch nicht nur durch die demografische Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass die bekanntermaßen schlechte Arbeitsmarktsituation auch Einfluss auf die Wahl eines Studiums nimmt.

Jahr	Studienanfänger Arch./Innenarch.	Studienanfänger Bauing.	Studierende insgesamt Arch./Innenarch.	Studierende insgesamt Bauing.	Absolventen Arch./Innenarch.	Absolventen Bauing.
WS 1993	6.814	11.503	49.826	53.057	5.056	4.326
WS 1994	7.090	11.945	52.384	57.539	5.046	4.949
WS 1995	6.955	11.254	53.678	60.838	5.701	5.588
WS 1996	7.161	10.151	54.354	60.963	5.950	6.237
WS 1997	6.757	9.076	54.771	60.598	6.206	6.330
WS 1998	6.824	7.836	54.266	57.816	6.318	6.859
WS 1999	6.670	6.706	52.734	52.771	6.666	7.026
WS 2000	6.862	6.264	50.889	48.499	7.066	7.040

**Tabelle 5 - Studenten-/Absolventenzahlen von Architekten und Bauingenieuren<sup>14</sup>**

Die Absolventenzahlen hingegen steigen noch bei Architekten und Bauingenieuren. Geht man von einer durchschnittlichen Studiendauer von ca. sieben Jahren aus, wird sich der Absolventenmarkt erst ab dem Jahre 2003 verringern. Vergleicht man dies mit den Zahlen der jährlich 2.500 - 3.000<sup>15</sup> altersbedingt ausscheidenden Architekten, ergibt sich eine starke Diskrepanz, die sich weiter negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken wird. Allerdings bleibt abzuwarten, ob durch die Alterspyramide in den kommenden Jahren nicht deutlich mehr Architekten und Ingenieure ausscheiden werden.

In Relation zur Absolventenzahl der Architekten (die Fachhochschulen stellen zwei Drittel aller Absolventen, die Universitäten ein Drittel) ist die Arbeitslosenzahl bei den Universitätsabsolventen überproportional.<sup>16</sup> Offensichtlich sind Absolventen der Fachhochschulen auf Grund Ihrer praktischen Erfahrung mehr gefragt.

<sup>14</sup> Drucksache 14/7999, Deutscher Bundestag 16.01.2002, S. 41-42.

<sup>15</sup> <http://www.bundesarchitektenkammer.de/781.php3>. (Stand: 19.09.2002).

<sup>16</sup> Arbeitsmarkt-Informationen für qualifizierte Fach- und Führungskräfte Architektinnen und Architekten, Stand 6/1999, Hrsg. Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit - Arbeitsmarktinformationsstelle, S. 11.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Jahr	Arbeitslose Architekten Gesamtzahl	Arbeitslose Architekten FH	Arbeitslose Architekten TU
1987	2.948	1.516	1.432
1988	2.646	1.365	1.281
1989	2.050	995	1.055
1990	1.557	723	834
1991	1.275	583	692
1992	1.221	573	648
1993	1.479	658	821
1994	1.657	741	916
1995	2.505	1.147	1.358
1996	3.679	1.575	2.104
1997	4.601	1.953	2.648
1998	4.570	1.949	2.621

**Tabelle 6 - Arbeitslosigkeit bei Architekten<sup>17</sup>**

Leider stehen keine verifizierbaren Werte über den Prozentsatz der arbeitslosen Architekten im Vergleich zu den allgemeinen Arbeitslosenzahlen zur Verfügung. Die Bundesarchitektenkammer hat für 2001 eine Arbeitslosenquote für Architekten und Stadtplaner von knapp unter acht Prozent veröffentlicht.<sup>18</sup>

Entsprechende Zahlenwerte und Untersuchungen für Ingenieure liegen uns - möglicherweise auf Grund der weit gefächerten Einsatzbereiche - nicht vor.

Im Zeitraum von 1990 - 2001 hat sich die Anzahl der Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer stark erhöht. Ein Grund dieser Steigerung ist mit Sicherheit auch in der Wiedervereinigung zu sehen. Die Mitglieder der ehemaligen „Kammer der Technik“ sind in die jeweiligen Architekten- oder Ingenieurkammern der neuen Bundesländer gewechselt.

Nach Auskunft der Bundesarchitektenkammer ist es außerordentlich schwierig, die Zahlen der aktiven Kammermitglieder exakt festzustellen.<sup>19</sup> Grund hierfür ist unter anderem die Tatsache, dass der Übergang vom aktiven Berufsleben zum Ruhestand bei den Architekten fließend ist. Rund 20% der Mitglieder sind nach Angaben der BAK älter als 65 Jahre.

---

<sup>17</sup> Arbeitsmarkt-Informationen für qualifizierte Fach- und Führungskräfte Architektinnen und Architekten, Stand 6/1999, Hrsg. Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit - Arbeitsmarktinformationsstelle, S. 11.

<sup>18</sup> <http://www.bundesarchitektenkammer.de/781.php3> (Stand: 19.09.2002).

<sup>19</sup> Telefonat mit der BAK, Hr. Dr. Welter am 03.06.02.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Jahr	Mitglieder der BAK*	% zum Vorjahr	Zahl der Architekturbüros**	% zum Vorjahr
1990	76.500	-	-	-
1991	83.000	8,5%	-	-
1992	88.500	6,6%	-	-
1993	88.500	0,0%	41.108	-
1994	92.500	4,5%	43.789	6,5%
1995	94.000	1,6%	45.499	3,9%
1996	101.000	7,5%	47.747	4,9%
1997	102.000	1,0%	48.776	2,2%
1998	102.500	0,5%	49.955	2,4%
1999	104.000	1,5%	-	-
2000	106.500	2,4%	-	-
2001	109.500	2,8%	-	-
2002	111.500	1,8%	-	-

**Tabelle 7 - Entwicklung der Kammermitglieder/Büros bei freischaffenden Architekten<sup>20</sup>**

<sup>20</sup> \* Auskünfte der BAK, Hr. Dr. Welter am 03.06.02, \*\* Gesamtzahl für Freischaffende Hochbauarchitekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadtplaner nach Wasilewsky, Lage der freischaffenden Architekten und Beratenden Ingenieure 1999 in Deutschland, S. 18.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die Entwicklung der Mitglieder der Bundesingenieurkammer (BIngK) muss unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass die BIngK erst im Februar 1989 gegründet wurde. Zu den Ingenieurkammern gehören Pflichtmitglieder und freiwillige (angestellte und verbeamtete) Mitglieder. Die Anzahl der Altmitglieder (aus dem Berufsprozess ausgeschiedenen Mitglieder) beträgt in den Länderingenieurkammern ca. fünf Prozent.

Jahr	Mitglieder der BIngK*	% zum Vorjahr	Zahl der Ingenieur-Büros**	% zum Vorjahr
1990	12.790	-	-	-
1991	-	-	20.000	-
1992	-	-	21.000	5,0%
1993	-	-	21.650	3,1%
1994	-	-	22.700	4,9%
1995	29.192	-	23.600	4,0%
1996	32.750	12,2%	24.000	1,7%
1997	34.811	6,3%	25.000	4,2%
1998	36.734	5,5%	26.300	5,2%
1999	37.960	3,3%	28.000	6,5 %
2000	39.381	3,7%	-	-
2001	40.148	2,0%	-	-

**Tabelle 8 - Entwicklung der Kammermitglieder/Büros bei Beratenden Ingenieuren<sup>21</sup>**

Es ist davon auszugehen, dass der sprunghafte Anstieg zwischen 1990 und 1995 durch die erstmalig möglich gewordene Mitgliedschaft begründet ist. Inwiefern sich die Steigerungen seit 1995 durch „Anmeldungsanzügler“ oder durch eine Erhöhung der Erwerbstätigen entwickelt hat, kann nicht exakt festgestellt werden. Die Steigerungsrate der Mitgliederentwicklung ist seit 1997 rückläufig.

### Fazit

Die Absolventenzahl wird ab 2003 insbesondere bei den Bauingenieuren sinken. Da die Zahl der jährlich altersbedingt ausscheidenden Architekten wesentlich geringer ist als der Neuzugang, wird sich der Lage am Arbeitsmarkt weiter verschärfen. Vor diesem Hintergrund sollten sich Architekten und Ingenieure den Herausforderungen und Möglichkeiten neuer Berufsfelder stellen.

---

<sup>21</sup> \* BIngK, Schreiben vom 21.06.02, \*\* Wasilewsky, Lage der freischaffenden Architekten und Beratenden Ingenieure 1999 in Deutschland, S. 18.

## 2.2.2 Veränderung des Berufsbilds von Architekten und Ingenieuren

Ein Großteil der an die HOAI gebundenen Architekten und Ingenieure versteht sich als Generalist, der ein Projekt von der ersten Idee, der ersten Skizze bis zu seiner Vollendung betreut. Anhand von Informationen zum Themenbereich Leistungsbild haben wir untersucht, ob dieses Selbstbild in der Arbeitswelt tatsächlich realisiert wird. Es standen uns drei Strukturuntersuchungen verschiedener Architektenkammern zur Verfügung. Zur Beurteilung der Ingenieure liegen uns keine vergleichbaren Erhebungen vor.

Die Strukturuntersuchung der **AK Nordrhein- Westfalen** von 1998<sup>22</sup> ergab auf die Frage nach Spezialisierung folgendes Ergebnis:

• Keine Angabe	10,3%	(193 Nennungen)
• Ja (=spezialisiert)	19,7%	(368 Nennungen)
• <u>Nein (=nicht spezialisiert)</u>	<u>70,0%</u>	<u>(1.307 Nennungen)</u>
	100,0%	(1.868 Nennungen)

Die spezialisierten Büros gaben folgende Schwerpunkte ihrer Arbeit an,<sup>23</sup> wobei zu beachten ist, dass durch Mehrfachnennungen – von 352 Mitgliedern haben 184 Mitglieder mehrere Möglichkeiten angegeben, 16 Mitglieder machten keine Angaben – eine eindeutige Wertung der Ergebnisse nicht möglich ist.

• Planung (LPH 1-4)	25,4%	(175 Nennungen)
• Ausführungsplanung (LPH 5)	18,7%	(129 Nennungen)
• Ausführungsvorbereitung (LPH 6-7)	13,9%	(96 Nennungen)
• Objektüberwachung (LPH 8)	14,9%	(103 Nennungen)
• Bauunterhaltung	5,5%	(38 Nennungen)
• <u>Sonstige Spezialisierung</u>	<u>21,6%</u>	<u>(149 Nennungen)</u>
	100,0 %	(690 Nennungen)

Die Strukturuntersuchung der **AK Baden-Württemberg** von 1996<sup>24</sup> (Basis 1995) ergab auf die Frage, ob es innerhalb des Büros Spezialisierung in den Leistungsphasen (nach HOAI) gibt, ein ähnliches Bild. Als Bezugsbasis dienten die beantworteten Fragebögen von 1.416 Büros.

<sup>22</sup> Strukturuntersuchung 1998 bei freiberuflich tätigen Mitgliedern der AK NRW, Entwurf vom 31.08.1998, S. 27.

<sup>23</sup> Strukturuntersuchung 1998 bei freiberuflich tätigen Mitgliedern der AK NRW, Entwurf vom 31.08.1998, S. 28.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- Ohne Angabe 8,1%
- Ja (=spezialisiert) 17,4%
- Nein (=nicht spezialisiert) 74,5%.

Die spezialisierten Büros erbringen besonders im Bereich der Entwurfsplanung LPH 1-4 (62,3%) und Ausführungsplanung LPH 5 (50,2%) ihre Leistungen. Als Bezugsbasis wurden hier 274 Mehrfachnennungen (entspricht den 17,4% der spezialisierten Büros) verwendet. Bei dieser Untersuchung stellt sich noch ein weiterer Punkt als interessant heraus: Auf die Frage nach dem Wandel des Berufsbildes sehen eine große Anzahl der befragten Büros den Trend zu einer zunehmenden Spezialisierung in so genannte „Facharchitekten“ (77,8% bei einer Skala die in 50% ihren neutralen Punkt hat) und eine zunehmende Spezialisierung nach Leistungsphasen (77,1%).<sup>25</sup>

Der **BDA** führte im Oktober 1998 eine Strukturuntersuchung durch. Bei der Frage nach der Verteilung der Aufträge und Honorare nach Umfang des Leistungsbildes im Jahr 1996 stellte sich heraus, dass von 217 Mitgliedern, die den Fragebogen beantworteten, nur 53% das volle Leistungsbild erbringen.<sup>26</sup>

- Volles Leistungsbild (LPH 1-9) 53%
- Mit Ausführungsplanung und künstlerischer Oberleitung (LPH 1-4, 5,8) 13%
- Mit Ausführungsplanung ohne künstlerische Oberleitung (LPH 1-4, 5) 6%
- Ohne Ausführungsplanung und Objektüberwachung (LPH 1-4,6-7,9 ) 9%
- Ab Leistungsphase 5 (LPH 5-9) 3%
- Objektüberwachung (LPH 8) 1%
- Generalplanung mit Federführung (LPH 1-9) 3%
- Sonstige 13%.

Die auffallende Diskrepanz zwischen den Aussagen der beiden Architektenkammern und dem BDA ist aufgrund der unterschiedlichen Fragestellung der Strukturuntersuchungen nicht aufzuklären. Es ist allerdings davon auszugehen, dass maximal drei Viertel (AK BW) im Minimum die Hälfte der Architekten (BDA) das ganze Leistungsbild erbringen. Die anderen Architekten haben sich spezialisiert und erfüllen somit nicht das ganze Leistungsbild.

---

<sup>24</sup> Strukturuntersuchung ,96, Basis 1995, Architekturbüros in Baden-Württemberg, S. 73.

<sup>25</sup> Strukturuntersuchung ,96, Basis 1995, Architekturbüros in Baden-Württemberg, S. 113.

<sup>26</sup> BDA Strukturuntersuchung, Ergebnisbericht, Oktober 1998, Abbildung B19.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Auf die Frage „*Welchen Wandel des Berufsbildes sehen Sie?*“ werden in der Strukturuntersuchung 1996 der **AK Baden-Württemberg**<sup>27</sup> folgende wichtigste Änderungen von den Architekten angegeben:

- Baukosten im Vordergrund
- Einfluss von Generalunternehmern
- Neue Technologien (CAD)
- Einfluss von Generalübernehmern.

Die AK Baden-Württemberg gibt als Erfordernisse aus dem Wandel des Berufsbildes folgende Handlungsempfehlungen für ihre Mitglieder:

- Architekten müssen sich dem wirtschaftlichen Bauen stellen. Um aber z.B. frühzeitig mit Firmen zusammenzuarbeiten, werden andere Leistungsbilder als derzeit in der HOAI fixiert, gefordert.
- Architekten müssen sich am Markt mit Generalunternehmern und Generalübernehmern arrangieren. Dies bedarf neuer Abgrenzungen für Leistung, Gewährleistung und Honorierung.
- Die Spezialisierung zur Leistungsverbesserung erfordert einfache Kooperationsmöglichkeiten unter Architekten. Um diese Empfehlungen zu verwirklichen, müssen andere Haftungs- und Gewährleistungsabgrenzungen entwickelt werden.<sup>28</sup>

Die aus dem Wandel des Berufsbildes resultierende Handlungsempfehlung 'sich dem wirtschaftlichen Bauen zu stellen' erscheint vor dem Hintergrund der Bedeutung der Baukosten für den Bauherren erstaunlich.

Veränderte Anforderungen an das Berufsbild ergibt auch eine Auswertung von Stellenanzeigen für Stadt- und Regionalplaner in einem noch nicht veröffentlichten Studienprojekt der TU Berlin.<sup>29</sup> Nachgefragt werden mit steigender Tendenz:

- EDV-Kenntnisse (CAD/GIS)
- Soft-Skills wie Teamfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, etc.
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Standortanalysen
- Steuerung interner und externer Fachplanungen.

---

<sup>27</sup> Strukturuntersuchung `96, Basis 1995, Architekturbüros in Baden-Württemberg, S. 113.

<sup>28</sup> Strukturuntersuchung `96, Basis 1995, Architekturbüros in Baden-Württemberg, S. 113.

<sup>29</sup> Unveröffentlichtes Studienprojekt „Berufsfeldanalyse“, TU Berlin Raumplanung unter Prof. Dr. Hanisch, SoSe 2002, S.59-65.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Als Ergebnis der ersten Expertenbefragung<sup>30</sup> im Rahmen des Statusberichtes 'Baukultur in Deutschland' Band 2 gab es auf die Frage nach "Veränderungen im Berufsbild des Architekten und Ingenieurs" folgendes Ergebnis:

*"Bei dieser Frage waren vier Meinungen vorgegeben, denen man sich anschließen oder die man ablehnen konnte. Wir brauchen weitreichende Veränderungen im Berufsbild des Architekten und Ingenieurs, meinen mehr als drei Viertel der Befragten. Unentschlossen beurteilen die Probanden die Forderung nach Leistungen aus einer Hand. Besondere Zustimmung (jeweils mehr als 90%) erfahren indes die Forderungen nach weitergehenden Kooperationsformen zwischen Architekten und Ingenieuren sowie nach einer stärkeren Vermittlung zwischen den verschiedenen Disziplinen und Beteiligten."<sup>31</sup>*

Einen anderen Blickwinkel auf das Berufsbild der Architekten ermöglicht eine Untersuchung zum Selbstbild der Architekten.<sup>32</sup> Basis der Studie waren 188 befragte Architekturbüros. Diese sollten nach eigenen Einschätzungen die Wichtigkeit bestimmter zu erbringender Leistungen bewerten und auch die mutmaßliche Zufriedenheit der Bauherren über diese Leistungen bemessen. Die Differenz zwischen der beigemessenen Wichtigkeit (Kundenanforderung) und der angenommenen Zufriedenheit (Kundenzufriedenheit) wird als Indikator für Kundenbindung gewertet: Die Zufriedenheit sollte mindestens der Wichtigkeit entsprechen.

---

<sup>30</sup> Als Experten stehen hier: Architekten, Ingenieure, Stadt- und Landschaftsplaner, Denkmalschützer, Journalisten, Künstler, Verbandsvertreter, Angehörige der Kredit- und Bauwirtschaft, Bildungseinrichtungen öffentliche Verwaltung und Politik, in: Baukultur in Deutschland 2, Prozesskommunikation Umfragen-Interviews, Berichte Band 12, BBR, Bonn 2002, S. 14.

<sup>31</sup> Baukultur in Deutschland 2, Prozesskommunikation Umfragen-Interviews, Berichte Band 12, BBR, Bonn 2002, S. 5.

<sup>32</sup> M+M Forschungsgruppe, 9/2001, Gegenwärtige Situation und künftige Rolle der Architekten als Bindeglied zwischen Bauherren und bauausführenden Partnern.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Bauphase	Leistungserstellung durch Architekten für ihre Bauherren hinsichtlich:	Wichtigkeit für Architekten	Zufriedenheit des Bauherren	Differenz
Ausführungsplanung/ Ausschreibung	Verständlichkeit	67	78	+ 11
Vorentwurf/Entwurf	Vollständigkeit	72	79	+ 7
	Angemessenheit der Honorarberechnung nach HOAI	70	67	-3
Vorentwurf/Entwurf	Termineinhaltung	85	78	- 7
Vorentwurf/Entwurf	Eingehen auf Kundenwünsche	91	82	- 9
Ausführungsplanung/ Ausschreibung	Termineinhaltung	90	81	- 9
Vergabe	Anbietersauswahl nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis und der Einhaltung des vorgegebenen Budgets	90	81	- 9
Bauabnahme	Vorbereitung, Kosten- und Termineinhaltung	87	77	- 10

**Tabelle 9 - Selbstbild Architekten<sup>33</sup>**

Im allgemeinen bewerteten die Architekten auf einer Skala von 0 (völlig unwichtig) bis 100 (sehr wichtig) die Wichtigkeit ihrer Leistungen als eher hoch. Dem hingegen beurteilten sie die Zufriedenheit des Bauherrn – besonders in Leistungsbereichen die Termine, Kosten und Bauherrenwünsche betreffen – geringer. Hier herrscht somit noch ein Defizit, dem sich die Architekten durchaus bewusst sind. Bei der Frage nach der Angemessenheit der Honorarberechnung nach HOAI herrscht nur eine geringfügige Abweichung.

---

<sup>33</sup> M+M Forschungsgruppe, 9/2001, Gegenwärtige Situation und künftige Rolle der Architekten als Bindeglied zwischen Bauherren und bauausführenden Partnern.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Auch die Strukturuntersuchung 1996 der AK Baden-Württemberg<sup>34</sup> hat das Berufsbild aus Sicht von Architekten und Privatpersonen ausgewertet. Der Gradmesser der Zustimmung reicht von 0 (=„Stimme nicht zu“) bis 100 (=„Stimme voll zu“).

	<b>Berufsbild aus Sicht des Architekten</b>	<b>Berufsbild aus Sicht des Bauherren</b>	<b>Differenz</b>
Der A plant kostenbewusst	75,00	67,56	- 7,44
Der A nimmt wesentlichen Einfluss auf die Baukultur	82,44	75,34	- 7,10
Der A berücksichtigt bei der Planung den Stand der Technik	80,30	73,34	- 6,96
Der A ist kompetenter Fachmann für die Gebäudeplanung	88,46	83,92	- 4,54
Der A leistet kompetente Beratung	82,22	79,58	- 2,64
Der A geht auf die Wünsche der BH ein	81,34	80,46	- 0,88
Die Architektenhonorare sind der Leistung angemessen	59,96	59,54	- 0,42
Der A versucht seine Lieblingsideen zu verwirklichen	64,88	72,08	+ 7,20
Der A sieht sich eher als Künstler weniger als Techniker	58,60	66,36	+ 7,76

**Tabelle 10 - Berufsbild aus Sicht der Architekten und der Privatpersonen<sup>35</sup>**

Auffällig sind hier Differenzen in zwei Bereichen: Architekten werden von den befragten Privatpersonen in wirtschaftlichen und technischen Disziplinen wie „kostenbewusste Planung“, „Berücksichtigung des Stands der Technik“ und „Kompetenz als Fachmann für Gebäudeplanung“ niedriger gewertet, als sie sich selbst einschätzen. Dagegen ordnen die Privatpersonen die Rolle des Architekten sehr viel stärker in den künstlerischen Bereich ein als die Architekten. Die geringste Abweichung und die damit größte Übereinstimmung finden sich im übrigen bei der Frage nach der Angemessenheit der Honorare.

<sup>34</sup> Strukturuntersuchung '96, Basis 1995, Architekturbüros in Baden-Württemberg, S. 126.

<sup>35</sup> Bezugsbasis Architekten: Alle ausgewerteten Fragebögen (Rücklauf: 1.760 Fragebögen) Bezugsbasis Privatpersonen: 49 Personen

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Ein weiterer Punkt dieser Studie betrifft die Frage, ob es den Architekten möglich ist, die Berufsordnung in allen Punkten einzuhalten.<sup>36</sup> Als Bezugsbasis dienten bei einem Rücklauf von 1.760 Fragebögen alle ausgewerteten Fragebögen. Informationen über die Art der Nichteinhaltung der Berufsordnung gab es nicht. Es antworteten:

- Ohne Angabe 12%
- Ja 51%
- Nein 37%.

Berufsordnungen werden auf Grundlage der Architektengesetze der jeweiligen Bundesländer erstellt und enthalten (am Beispiel der Berufsordnung Baden-Württemberg) die wichtigsten Berufsgrundsätze neben Fort- und Weiterbildung auch Fairness, Kollegialität, etc.<sup>37</sup> Der Zusammenhang zwischen Berufsbild und Berufsordnung/Berufsgrundsätzen ist offensichtlich. Es ist demnach bedenklich, dass als Ergebnis fast die Hälfte aller Befragten die Berufsordnung nicht in allen Punkten einhält bzw. keinen Kommentar dazu abgibt.

Im Bereich der Architektur und des Ingenieurwesens haben sich im speziellen auch durch den starken Wettbewerb neue Tätigkeitsfelder gebildet, die mit einer zunehmenden Spezialisierung verbunden sind. Diese Tätigkeitsfelder sind „(...) wie in anderen Bereichen in der Regel nichts anderes als Berufsfelderweiterungen (...)“.<sup>38</sup>

Architekten und Ingenieure	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Altbausanierung</li><li>• Denkmalpflege</li><li>• Dorf- und Stadtentwicklung</li><li>• Erstellung von Energie- und Ökogutachten</li><li>• Facility Management / Immobilienverwaltung</li><li>• Fassadenplaner</li><li>• Projektsteuerung</li><li>• Stadt- oder Regionalmarketing</li><li>• Generalplanung</li><li>• Baumanagement</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Projektsteuerung und Controlling</li><li>• Qualitätsingenieur, Qualitätsmanager</li><li>• Gebäudesanierung</li><li>• Brandschutzplanung und -prüfung</li><li>• Real Estate Management</li><li>• Besondere Tragwerkssysteme</li><li>• Alternative Energiegewinnung</li><li>• Transport Management</li><li>• Bedarfsplaner</li></ul>

**Tabelle 11 - Beispiele neuer Berufsfelder für Architekten und Ingenieure**

Hier finden offensichtlich Überschneidungen beider Berufssparten statt, wie auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung 1998 feststellt: „Überdies zeichnen sich (...) in den vergangenen Jahren im Zuge der Umstrukturierung („reengineering“) von Unternehmen eine

<sup>36</sup> Strukturuntersuchung '96, Basis 1995, Architekturbüros in Baden-Württemberg, S. 111.

<sup>37</sup> Merkblatt Nr. 33 AKBW – Berufsordnung, Stand 05.12.01, S. 2.

*Reihe tief greifender Veränderungen ab, welche den organisatorischen Kontext von Ingenieur-tätigkeiten nachhaltig verändert haben. Diese Veränderungen bedeuten eine radikale Abkehr vom althergebrachten Bild der Ingenieursarbeit mit klar gegliederten hierarchischen und horizontalen Verantwortlichkeiten, eindeutigen Aufgabenzuweisungen, Top-down Kontrolle sowie hochgradiger Abschottung von kundennahen Funktionen, Markt- und Kostengesichtspunkten. Moderne Ingenieursarbeit ist geprägt von der Auflösung funktional differenzierter Zuständigkeiten bis hin zur Organisation in Projektteams, in denen Mitarbeiter verschiedener Bereiche (z.B. Einkauf, Entwicklung, Produktion, Marketing, Controlling und Vertrieb) zusammenarbeiten und gemeinsam für den gesamten Prozess vom ersten Kundenangebot bis zur termingerechten Auslieferung des Produkts verantwortlich sind. Dies beinhaltet, dass Ingenieure nicht nur mit Personen ganz anderer Fachrichtungen und Berufsgruppen kommunizieren und zusammenarbeiten, sondern auch direkt mit Kunden interagieren müssen.“<sup>39</sup>*

Nicht zuletzt diagnostiziert man eine Entwicklung des Berufsbildes von Architekten und Ingenieure „(...) zugunsten neuer breiter definierten Kompetenzanforderungen. Diese liegen in vielen Fällen jenseits der curricularen Grenzen herkömmlicher Ingenieurstudiengänge und jenseits der Fähigkeiten und Berufsorientierungen, wie sie in traditionellen Arbeitszusammenhängen von Ingenieuren erworben werden.“<sup>40</sup>

### Fazit

Für Architekten und Ingenieure entwickelt sich das Berufsbild über den klassischen Generalisten des Bauwesens hin zum modernen Generalisten mit Spezialisierungstendenzen. Dabei zeigt sich die Notwendigkeit, besonders im technischen und wirtschaftlichen Bereich vorhandene Leistungsdefizite auszugleichen, die bei der Analyse der Berufsbilder sowohl den Architekten als auch den potentiellen Bauherren bewusst sind. Hier stellt sich die Frage, ob die Selbstverpflichtung der Architekten bzgl. der Einhaltung ihrer Berufsgrundsätze nicht stärker von den Kammern überprüft werden sollte.

### **2.3 Europäischer Vergleich bei Architekten und Ingenieuren**

Der europäische Vergleich soll zuerst über eine Gegenüberstellung der Ausbildung – als Grundvoraussetzung für den Beruf – gezogen werden. Das Berufsbild wird aufgrund von fehlenden Informationen anhand der Überprüfung der unterschiedlichen Leistungsbilder in den bestehenden verbindlichen und unverbindlichen Gebührenordnungen verglichen. Durch die

---

<sup>38</sup> IFB, Lage der freischaffenden Architekten und Beratenden Ingenieure 1999 in Deutschland, S. 93.

<sup>39</sup> IFB, Lage der freischaffenden Architekten und Beratenden Ingenieure 1999 in Deutschland, S. 96.

<sup>40</sup> IFB, Lage der freischaffenden Architekten und Beratenden Ingenieure 1999 in Deutschland, S. 96.

Vielschichtigkeit der Ausbildungen und Berufsbilder der Ingenieure und dem fehlenden spezifischen Datenmaterial konzentriert sich die folgende Untersuchung auf die Architekten.

### 2.3.1 Ausbildung im Binnenmarkt

Analysiert man die Ausbildung zum Architekten in europäischen Ländern, stellen sich drei Komponenten als besonders wichtig dar – der Studieninhalt, die Studiendauer und die Frage nach der Gewichtung des Abschlusses für die spätere Tätigkeit.

Über den europäischen Raum hinaus, definiert die UIA (Union Internationale des Architectes) in ihrem „Abkommen zu empfohlenen internationalen Richtlinien für die Berufsausübung des Architekten“<sup>41</sup> die Ausbildung der Architekten wie folgt:

#### *„Definition*

*Die Architekturausbildung sollte alle Absolventen mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im architektonischen Entwurf ausstatten. Hierzu gehören zum einen Kenntnisse der allgemein anerkannten technischen Regeln und Systemen und zum anderen das Bewusstsein für Gesundheit, Sicherheit und ökologisches Gleichgewicht, welches dem Architekten erlaubt, den kulturellen, geistigen, historischen, sozialen, ökonomischen und umweltspezifischen Kontext für die Architektur zu erfassen und damit die Rolle und die Verantwortung des Architekten in der Gesellschaft zu begreifen. Ausgebildete Architekten sollten vielseitig gebildet sein und über einen analytisch und kreativ geschulten Geist verfügen.*

#### *Hintergrund*

*In den meisten Ländern wird die Architekturausbildung heute in 4-6 Jahren durchgehender Hochschulausbildung absolviert (in einigen Ländern erfolgt im Anschluss eine Periode in der Art eines Berufspraktikums / einer praktischen Ausbildung / eines Referendariats). In der Vergangenheit traten hier größere Unterschiede auf (Anerkennung über Teilzeitausbildungen, praktische Erfahrungen usw.).*

#### *Ziel*

*In Übereinstimmung mit der UIA/UNESCO Charta zur Architekturausbildung (UIA/UNESCO Charter for Architectural Education) plädiert die UIA für eine Ausbildung als „Vollzeitstudium“ welches in einer Dauer von mindestens fünf Jahren (Berufspraktikum / Schulung / Referendariat ausgenommen) und auf der Grundlage eines beglaubigten / bestätigten / anerkannten Studienplans an einer beglaubigten / bestätigten / anerkannten Hochschule absolviert wer-*

---

<sup>41</sup> Verabschiedete Fassung der XXI. UIA-Generalversammlung, 28.06.1999, S. 10-12.

*den soll, wobei die einzelnen Ausbildungen Unterschiede in den pädagogischen Ansätzen sowie im Umgang mit den lokalen Verhältnissen aufweisen können, welche bei der Bestimmung von Gleichwertigkeiten flexibel behandelt werden müssen.“*

Um Ausbildungsziele in Europa zu vergleichen, wurden die Lehrinhalte von stichprobenartig ausgewählten Hochschulen und Richtlinien in sechs europäischen Ländern verglichen. (Regionale und inhaltliche Unterschiede können punktuell auftreten.) Hierzu wurden zwei Arten von Quellen herangezogen. Zum einen Anforderungen des Staates und - wenn vorhanden - der Akkreditierungsorganisationen, zum anderen die Lehrpläne der Hochschulen. Es wurden drei Schwerpunkte der Ausbildung definiert: Darunter finden sich zwei in der bereits genannten UIA-Richtlinie unter „Ziele“, - gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein und Bildung. Ein weiteres beschäftigt sich mit der Vorbereitung auf die Berufspraxis des Architekten.<sup>42</sup>

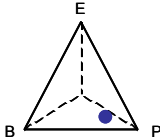
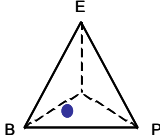
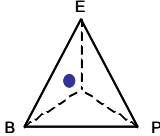
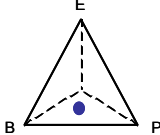
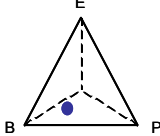
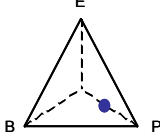
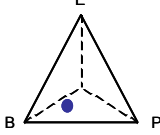
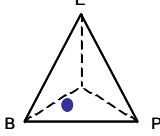
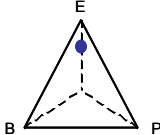
- **Ethische Reife** (Bewusstsein für die sozialen, ökologischen, kulturellen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Architektur, etc.)
- **Bildung** (Selbständiges Denken und Handeln, künstlerische und gestalterische Befähigung, Flexibilität, wissenschaftliches Arbeiten, etc.)
- **Praktische Kenntnisse** (Vorbereitung auf die Berufspraxis, Interdisziplinarität, Teamfähigkeit, etc.).

Diese drei Schwerpunkte stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern bedingen sich bis zu einem gewissen Grad gegenseitig. Sie bilden ein Beziehungsdreieck.

---

<sup>42</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich u.a. auf eine unveröffentlichte Diplomarbeit des Fachgebiets Planungs- und Bauökonomie der TU Berlin, verfasst von W. von Trotha, 2002 (Betreuung: R. Zeitner).

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Land	„Oberziele“ Ethische Reife (E) Bildung (B) Prakt. Vorkenntnisse (P)
Deutschland FH	
Deutschland UNI	
Finnland	
Frankreich	
Großbritannien	
Niederlande AA*	
Niederlande UNI	
Österreich	
UIA Accord	

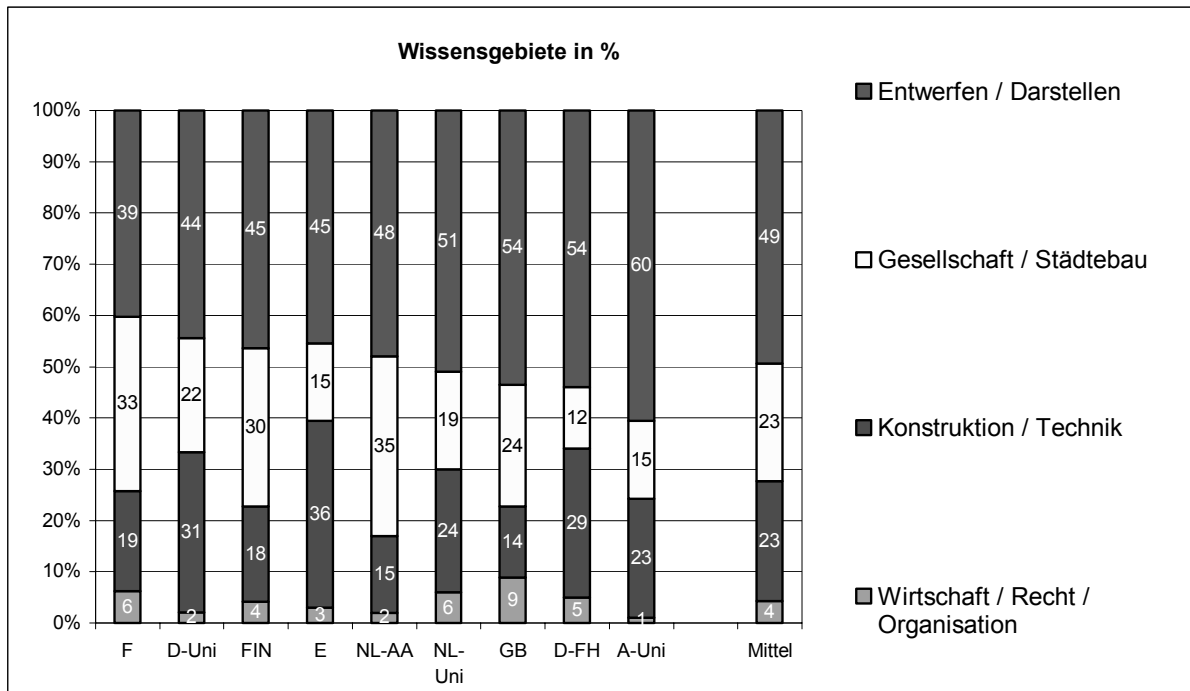
\* AA = Architekturakademie

Tabelle 12 - Studieninhalte im europäischen Vergleich

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die Hälfte der untersuchten Hochschulen (Österreich, Deutschland, Großbritannien und die Niederlande) setzt gleiche Schwerpunkte. Größten Wert auf Praktische Kenntnisse (P) legen Fachhochschulen in Deutschland, Architekturakademien in den Niederlanden und Universitäten in Frankreich. Die im UIA-Accord besonders betonte, von uns als „Ethische Reife“ definierte Ausrichtung der Studieninhalte, findet sich bei allen untersuchten Hochschulen in entsprechender Weise nur in Finnland. Auffällig ist die Tatsache, dass die Vermittlung von Wissen über Konstruktion, Technik oder Naturwissenschaften bei allen untersuchten Hochschulen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Als Zielsetzung der Ausbildung findet sie höchstens unter der Formulierung „erforderliche Fachkenntnisse“ eine Erwähnung.

Die Untersuchung zeigt, dass der Ausbildungsauftrag für Architekten in den betrachteten Ländern unterschiedlich ist. Die Differenzen sind jedoch nicht so zu bewerten, dass sie sich gegenseitig widersprechen. Trotz unterschiedlicher Schwerpunkte gibt es einen gemeinsamen Nenner: 'Entwerfen und Gestalten' ist das hochrangigste Lehrziel aller Hochschulen und wird allgemein als Domäne des Architekturstudiums angesehen. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in einer weiteren Analyse der nun differenzierteren Ausbildungsschwerpunkte wieder (siehe auch Abschnitt 3.2.2). In allen untersuchten Ländern werden im Durchschnitt alle vier Wissensbereiche vermittelt. Nahezu die Hälfte besetzt jedoch der Schwerpunkt Entwerfen/Gestalten, je 23% fallen auf die Bereiche Gesellschaft/Städtebau und Konstruktion/Technik. Weit abgeschlagen liegt mit durchschnittlich vier Prozent der Bereich Wirtschaft/Recht/Organisation.



**Tabelle 13 - Anteil der Wissensbereiche am Pflichtteil des Studiums**

Eine Akkreditierung, d. h. der Nachweis, dass ein Ausbildungsprogramm einem bestimmten Leistungsniveau gerecht wird (dies sollte von unabhängigen Organisationen bestätigt werden), existiert nur in Großbritannien und wird hier durch die Berufsvertretung vorgenommen. (Ob Berufsvertretungen in Hinblick auf die Ausbildung als unabhängig bezeichnet werden können, bedarf einer anderen Diskussion.) Im außereuropäischen Bereich ist uns dies aus den USA bekannt. Hier werden die Studiengänge vom NAAB (National Architectural Accrediting Board) bestätigt. In Deutschland wurde von Seiten der Bundesarchitektenkammer aktuell Interesse an einer Mitwirkung bei der Akkreditierung von Hochschulen geäußert.<sup>43</sup>

Über den Studieninhalt hinaus wurden die Studiendauer, notwendige Praxis, mögliche Berufsausübung, Titelschutz und auch Grundlagen der Berufsausübung näher untersucht:

<sup>43</sup> Tag der Freien Berufe 2002, Hr. Brenncke, Vizepräsident der BAK.



## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- Die Regel-Studiendauer in den untersuchten Ländern entspricht mit einem Vollzeitstudium von mindestens fünf Jahren – Ausnahme sind die Fachhochschulen in Deutschland mit vier Jahren und Frankreich mit sechs Jahren – den Vorgaben der UIA.
- Mit Ausnahme Spaniens sind in allen anderen untersuchten Ländern Praktika oder Berufserfahrung eine notwendige Voraussetzung zur Berufsreife (Zeitpunkt, ab dem der Architekt ein ausreichendes Niveau von beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten gegenüber einer zuständigen Institution nachgewiesen hat.).<sup>44</sup>
- In Österreich und Großbritannien müssen zusätzlich vor Eintragung in die Kammer Prüfungen abgelegt werden.
- Finnland ist das einzige der untersuchten Länder, das keine gesetzliche Vorgaben für die Führung des Titels Architekt hat. Die Universitäten verleihen zwar mit dem Hochschulabschluss den Titel Architekt, er ist aber rechtlich nicht geschützt.<sup>45</sup>
- Architektenleistungen können in den Niederlanden, Großbritannien und Finnland generell auch Personen ohne Architektenausbildung erbringen.
- In Deutschland kann eine Bauvorlage im allgemeinen nur von Architekten, Innenarchitekten und Ingenieure erbracht werden. Allerdings geben die meisten Länderbauordnungen unter dem Stichwort „Bauvorlageberechtigung“ auch anderen Professionen (z.B. staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs) im eingeschränkten Rahmen die Möglichkeit Bauvorlagen zu erstellen. (Vgl. auch Abschnitt 3.2.4)
- Im französischen Architekturgesetz von 1977<sup>46</sup> ist vorgeschrieben, dass jeder Antrag für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben durch einen Architekten erstellt werden muss.<sup>47</sup> Architekten brauchen nur dann nicht beauftragt werden, wenn eine natürliche Person ein für die Eigennutzung vorgesehenes Objekt mit weniger als 170m<sup>2</sup> Nutzfläche beantragt.<sup>48</sup>
- In Österreich haben neben Architekten auch „Baumeister“ das Recht zur umfassenden Planung von Hoch- und Tiefbauten.<sup>49</sup> Die Berufsqualifizierung des „Baumeisters“ beinhaltet Lehre, Gesellenprüfung, Prüfung für das Baumeistergewerbe sowie eine zweijährige Praxis in leitender Stellung.<sup>50</sup>

---

<sup>44</sup> Siehe auch Verabschiedete Fassung der XXI.UIA-Generalversammlung, 28.06.1999, S. 13.

<sup>45</sup> Nach einer unveröffentlichten Diplomarbeit des Fachgebiets Planungs- und Bauökonomie der TU Berlin von W. von Trotha.

<sup>46</sup> Loi sur l'architecture, Artikel 3, 03.01.1977.

<sup>47</sup> Nach einer unveröffentlichten Diplomarbeit des Fachgebiets Planungs- und Bauökonomie der TU Berlin von W. von Trotha.

<sup>48</sup> „Gebäude von geringer Bedeutung“ gemäß Verordnung zu Artikel 4, loi 77.2.

<sup>49</sup> Gewerbeordnung (GewO), 1994, §§ 202 ff.

<sup>50</sup> Nach einer unveröffentlichten Diplomarbeit des Fachgebiets Planungs- und Bauökonomie der TU Berlin von W. von Trotha.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Das vorliegende Material bezüglich der Anzahl der Architekten in den europäischen Ländern differiert sehr stark. Als Beispiel dient die Angabe der Architekten in Italien: Die Bundesanstalt für Arbeit weist diese mit 66.000 aus, in einem Bericht des BBR<sup>51</sup> wird diese mit 93.000 (Architekten und Stadtplaner) angeführt. Die Zahl der kammerrechtlich eingetragenen Architekten in Deutschland wird von der BfA im Jahr 1999 mit „fast 100.000“<sup>52</sup> zuzüglich 70.000 nicht eingetragener Architekten angegeben. Die BAK gibt für das gleiche Jahr 104.000 Mitglieder an.<sup>53</sup> Die Daten konnten von uns nicht überprüft werden. Die unterschiedlichen Zahlen sollten künftig auf Basis einer einheitlichen Erhebungsmethodik ermittelt werden.

Einen Überblick über die Anzahl der Architekten in Europa gibt uns die Architektenstatistik des „Architects Council of Europe“, die auf der Web-Seite der BAK veröffentlicht ist.<sup>54</sup> Allerdings ist auch hier zu betonen, dass die angegebenen Zahlen auf Grund des Zeitpunktes der Datenerhebung und den unterschiedlichen Datengrundlagen - in einigen Ländern werden zum Beispiel auch Innenarchitekten berücksichtigt - etc., nur bedingt vergleichbar sind. Im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen zeigt sich, dass Italien mit 732 und Deutschland mit 738 Einwohnern pro Architekten mit Abstand die höchste Architektendichte in der EU haben.

---

<sup>51</sup> BBR, Nr. 4/2001, Architekturwettbewerbe in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes, S. 25.

<sup>52</sup> Arbeitsmarkt-Informationen für qualifizierte Fach- und Führungskräfte Architektinnen und Architekten, Stand 6/1999, S. 4.

<sup>53</sup> Telefonat mit BAK, Hr. Dr. Welter am 03.06.02.

<sup>54</sup> <http://www.bundesarchitektenkammer.de/778.php3> (Stand: 19.09.2002)

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

	Architektenzahl*)	Stand	Einwohnerzahl Stand 01.01.2001	Einwohner/ Architekten
<b>Belgien</b>	9.869	1997	10.263.400	1.040
<b>Dänemark</b>	6.295	1999	5.349.200	850
<b>Deutschland</b>	111.500	2002	82.259.500	738
<b>Finnland</b>	3.755	1997	5.181.100	1.380
<b>Frankreich**)</b>	27.080	1998	59.039.700	2.180
<b>Großbritannien</b>	31.300	1995	59.862.800	1.913
<b>Irland</b>	2.000	1997	3.826.200	1.913
<b>Italien</b>	79.000	1997	57.844.000	732
<b>Luxemburg</b>	447	1997	441.300	987
<b>Niederlande</b>	4.930	1995	15.987.100	3.243
<b>Österreich</b>	2.824	1997	8.121.300	2.876
<b>Portugal</b>	8.839	1999	10.242.900	1.159
<b>Schweden</b>	4.296	1997	8.882.800	2.068
<b>Spanien</b>	30.098	1999	40.121.700	1.333
<b>Gesamt</b>	322.233		367.423.000	1.140

**Tabelle 15 - Architekten in Europa<sup>55</sup>**

### Fazit

Die Befürchtung, die bei einem AHO-Workshop dieses Jahr geäußert wurde: *“(...) europäisch gesehen kommt da was ganz Schlimmes auf uns zu. Jeder, der sich irgendwo in seinem Heimatland Architekt oder Ingenieur nennen darf, der darf diesen Titel hier sofort auch einbringen und tätig werden. (...) Es ist eigentlich eine absolute Abwertung dieser Begriffe, die im Prinzip durch das europäische Recht im Moment auf uns zukommt (...)”<sup>56</sup>* kann in Hinblick auf die Ausbildung nicht geteilt werden. Betrachtet man die Studieninhalte, existieren zwar Unterschiede zwischen den Ausbildungen, diese gibt es aber bereits schon im beträchtlichen Maße innerhalb Deutschlands innerhalb der Universitäten und Fachhochschulen (vgl. auch Abschnitt 3.2.2).

Auch wenn die Ausbildungsinhalte in den untersuchten europäischen Ländern unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen, ist der Lehrstoff grundsätzlich ähnlich. Die Studiendauer beträgt mindestens vier, im allgemeinen fünf Jahre. Es gibt unterschiedlichste Anforderungen an die Titelführung. Es sollte geprüft werden, ob Ansätze aus Ländern, die einen höheren Anspruch an die Berufsreife stellen als Deutschland - Österreich (dreijährige Praxis und Prüfung) und Großbritannien (akkreditiertes Studium, zwei Jahre Praxis und Prüfung) - in Hinblick auf eine bessere Qualifizierung übernommen werden sollten.

<sup>55</sup> \*) In den Zahlen sind nur Personen enthalten die Mitglieder in Kammern oder Verbänden sind. In einigen Ländern werden Innenarchitekten berücksichtigt. Unterschiede bestehen auch in der Berücksichtigung von nicht beruflich Tätigen (Ruhestand/Arbeitslosigkeit), aus: <http://www.bundesarchitektenkammer.de/778.php3>.

\*\*\*) Die Bevölkerung am 01.01.2001 basiert auf der statistischen Erhebung von 1999.

<sup>56</sup> AHO-Workshop 19.02.2002, Mitschnitt, 2.Kassette, S. 19.

### 2.3.2 Architekten und Ingenieure als Freiberufler in der EU

In Europa hat der Begriff der „Freien Berufe“ eine gemeinsame Herkunft: *„Im Römischen Recht waren die „artes liberales“ eine zentrale Kategorie für die berufliche Differenzierung der Gesellschaft. Frei geborene Römer mit Bürgerrecht, die höhere geistige, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten ausübten, wurden dieser Kategorie zugeordnet.“*<sup>57</sup>

Im heutigen Europa gibt es keine einheitliche Festlegung der Freien Berufe mehr. Nur in fünf Ländern (der bei einer Studie des IFB im Jahre 1993 zwölf untersuchten Länder<sup>58</sup>) der EU wird bei den Selbständigen eine Grenze zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit gezogen, in Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien und Österreich. Die rechtlichen Grundlagen der Freien Berufe sind meistens im nationalen Bereich zu suchen.

*„Seit den 70er Jahren (...) haben (...) freie Berufe die Aufmerksamkeit der Europäischen Gemeinschaft auf sich gezogen. Von Anfang an ging es darum, deren vollständige Freizügigkeit innerhalb Europas zu verwirklichen. Das bedeutet, jeder sollte die Möglichkeit bekommen, sich überall innerhalb der EG niederlassen und einen Beruf ausüben zu dürfen. (...) Grundsätzlich gilt: Wer in seinem Heimatland für die Ausübung eines bestimmten Berufes qualifiziert ist, darf ihn auch in allen anderen Mitgliedsstaaten ausüben.“*<sup>59</sup> Die grenzüberschreitende Berufsausübung wird u. a. durch Richtlinien der Europäischen Union geregelt. Die Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie gliedert sich in den Regelungsbereich (Dauer des Hochschulstudiums mindestens drei Jahre, obligatorisches Praktikum) und einen Ausschlussbereich. Diesen Ausschlussbereich bilden Berufe mit berufsspezifischen Richtlinien, wie z.B. Ärzte, Apotheker und Architekten. Seit dem 10.06.1985 gibt es die *„Richtlinie des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (85/384/EWG)“*.<sup>60</sup> Für Ingenieure sollte entsprechend zu den Architekten eine spezifische Richtlinie erarbeitet werden. Diese Bestrebungen wurden jedoch im Zusammenhang mit der Verabschiedung der *„Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Diplome, der sog. Hochschuldiplomrichtlinie“*<sup>61</sup> im Jahre 1988 eingestellt.

---

<sup>57</sup> Anraths, K. (1930): Das Wesen der sogenannten wissenschaftlichen freien Berufe, Düsseldorf, S.58 zitiert in: Freie Beruf in Europa, IFB, Nürnberg, 1993, S. 23.

<sup>58</sup> Freie Berufe in Europa, IFB, Nürnberg, 1993, S. 23.

<sup>59</sup> Freie Berufe in Bayern, S. 25-26.

<sup>60</sup> <http://europa.eu.int/scatplus/leg/de/lvb/123022.htm>, Stand 12.09.2002.

<sup>61</sup> Freie Berufe in Europa, IFB, Nürnberg, 1993, S. 31.

### 2.3.3 Honorarordnungen im Binnenmarkt

Honorarordnungen für Architekten sind in Europa keine Selbstverständlichkeit. Die uns zu Verfügung stehenden Unterlagen weisen nur für Deutschland, Griechenland und Italien verpflichtende Honorarordnungen aus. Über die Einhaltung dieser 'Pflicht' in Griechenland und Italien lagen uns keine Informationen vor, für Deutschland verweisen wir auf den Abschnitt 6. In den anderen Ländern bestehen meist nur Empfehlungen, die unverbindlich sind oder nur einen geringen Einfluss haben. Über die Honorierung von Ingenieurleistungen lag uns kein Datenmaterial vor.

- In **Belgien** existiert die "Recommandations en matière d'honoraires minima 2002". Diese Kostenregelung hat nur einen empfehlenden Charakter, eine Rechtsverbindlichkeit ist nicht gegeben.<sup>62</sup>
- **Dänemark** besitzt seit 1990 keine Vorschriften mehr, wie Ingenieurleistungen zu honorieren sind. Informationen über die Honorierung von Ingenieurleistungen gibt „Die allgemeine Bestimmung für technische Fachberatung und technische Leistungen, Oktober 1989, (ABR 89)“.<sup>63</sup>
- In **Deutschland** sind Honorare in der HOAI 1996, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure festgelegt und rechtsverbindlich.
- Berufsständige Empfehlungen zur Ermittlung des Honorars existierten in **Finnland** bis zum Jahr 1991.<sup>64</sup>
- **Frankreich** hat eine für öffentliche Aufträge nicht bindende Empfehlung der MIQCP<sup>65, 66</sup>
- In **Griechenland** sind Honorare gesetzlich festgesetzt und grundsätzlich Festhonorare. Anpassungsfaktoren an die Marktverhältnisse sind vorgesehen.<sup>67</sup>
- In **Großbritannien** ist eine Honorarempfehlung namens "recommended fee scale" vorhanden. Es handelt sich hierbei um eine nichtbindende Richtlinie mit geringem Einfluss.<sup>68</sup>
- In **Irland** gibt es empfohlene Honorartabellen des RIAI („The Royal Institute of Architects of Ireland“), die "Standard Form of Agreement for the Apportionment of an Archi-

---

<sup>62</sup> Schreiben von Géomètre juré – Expert Guido Mreyen, vom 16.05.2002

<sup>63</sup> AHO, Planerstrukturen außerhalb Deutschlands, Zwischenbericht, Stand 24.05.1996, S. 5.

<sup>64</sup> AHO, Planerstrukturen außerhalb Deutschlands, Zwischenbericht, Stand 24.05.1996, S. 8.

<sup>65</sup> MIQCP, Guide à l'intention des maîtres d'ouvrages publiques - pour la négociation des rémunérations de maîtrise d'œuvre, 1994.

<sup>66</sup> BBR, Architekturwettbewerbe in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes, Nr. 4/2001, S.27.

<sup>67</sup> AD-HOC\_Gruppe hoher Beamter, die für die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Architektur verantwortlich sind, Brüssel, 04.02.1997. S. IV 7.

<sup>68</sup> BBR, Architekturwettbewerbe in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes, Nr. 4/2001, S.27.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

tect". Diese ist nicht rechtsverbindlich, muss aber von RIAI-Mitgliedern berücksichtigt werden, wenn sie ein Honorar vereinbaren.<sup>69</sup>

- In **Italien** existiert ein nationales Honorarabkommen (Legge 143, 1949) und ein Erlass (Aggiornamento Decreto Ministeriale, April 2001) die rechtsverbindlich sind.<sup>70</sup>
- **Luxemburg** besitzt für den öffentlichen Bausektor ministerielle Richtlinien. Für den privaten Bereich existieren nur Empfehlungen des Berufsverbandes.<sup>71</sup>
- In den **Niederlanden** gibt es die "Standaardvoorwaarden 1997 – Rechtsverhouding opdrachtgever-architect (SR 97)". Sie ist nicht rechtsverbindlich, wird aber üblicherweise den Architektenverträgen zugrunde gelegt.<sup>72</sup>
- In **Österreich** existiert die "HOA 2002 Neue Honorarordnung für Architekten", die nicht rechtsverbindlich ist.<sup>73</sup>
- In **Portugal** gibt es für öffentliche Aufträge Honorartabellen, die als Referenz dienen.<sup>74</sup>
- In **Schweden** sind die Honorare nicht gesetzlich geregelt.<sup>75</sup>
- Die **Schweiz** besitzt die "SIA-Honorarordnung 102". Es handelt sich nur um eine Richtlinie eines privaten Vereins, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Sie ist nicht rechtsverbindlich und ihre Anwendung ist freiwillig.<sup>76</sup>
- In **Spanien** existieren Empfehlungen der Architektenkammer. Eine Rechtsverbindlichkeit ist allerdings nicht gegeben Oft wird von den Verwaltungen ein Abschlag von 20% und mehr vorgenommen.<sup>77</sup>
- In der **Türkei** existiert eine unverbindliche „Richtlinie für Architekten- und Ingenieurleistungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten“.<sup>78</sup>

---

<sup>69</sup> John Graby, DB, 9/95, S. 16.

<sup>70</sup> BBR, Architekturwettbewerbe in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes, Nr. 4/2001, S.27.

<sup>71</sup> AHO, Planerstrukturen außerhalb Deutschlands, Zwischenbericht, Stand 24.05.1996, S. 14.

<sup>72</sup> BBR, Architekturwettbewerbe in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes, Nr. 4/2001, S.27.

<sup>73</sup> <http://www.aikammeros.org/userdocs/sonderseiten/02AB.htm> und <http://arching.at/wien/news/aktuell/hao> (Stand 08/2002)

<sup>74</sup> AD-HOC-Gruppe hoher Beamter, die für die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Architektur verantwortlich sind, Brüssel, 04.02.1997. S. XII 5.

<sup>75</sup> AD-HOC-Gruppe hoher Beamter, die für die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Architektur verantwortlich sind, Brüssel, 04.02.1997. S. XIV 9.

<sup>76</sup> [http://www.roeplaner.ch/buch/text/k\\_8\\_1.htm](http://www.roeplaner.ch/buch/text/k_8_1.htm) (Stand 16.10.2002)

<sup>77</sup> Ergänzend wird hier auf den Artikel von Isabel León Garcia in der DAB 8/95, S. 1445 hingewiesen. Unter Honorarordnungen wird folgendes aufgeführt: „*Tarifos de Honorarios, hrsg. Vom Consejo Superior; auf gesetzlicher Basis. Die spanische Gebührenordnung wurde durch die Regierung festgesetzt und durch Königliches Dekret bestätigt.*“ In der DAB 2/96, S. 271 wird die Frage ob es eine Honorarordnung für Spanien gibt bejaht: „(...) ja seit 1854, aktuelle Honorarordnung seit 25.02.1977 per königl. Erlass in Kraft.“

<sup>78</sup> Schreiben an den AHO von Hr. Dollheimer vom 06.12.2000.

### 2.3.4 Leistungsbilder und Honorare im Vergleich

Im folgenden werden auszugsweise die Untersuchungen einer noch unveröffentlichten Diplomarbeit am Fachgebiet Planungs- und Bauökonomie, Prof. R. Mertes (Betreuung R. Zeitner), der TU Berlin wiedergegeben.<sup>79</sup> Die genaue Beschreibung des Leistungsbildes nach HOAI in Deutschland ist dem Abschnitt 9 zu entnehmen.

#### Frankreich

In Frankreich wird bzgl. des Leistungsbildes und der Honorierung zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern unterschieden. Die französische Architektenkammer CNOA<sup>80</sup> gibt für private Bauherren einen Mustervertrag heraus, der sich aus allgemeinen (CCG) und speziellen (CCP) Vertragsbedingungen zusammensetzt.<sup>81</sup> In den allgemeinen Vertragsbedingungen wird ein Leistungsbild erläutert, dass aus sechs Leistungsphasen besteht. Das Leistungsbild des Baumeisters ("*maître d'œuvre*") für öffentliche Bauherren wird dagegen im "*Erlass 93-1268*"<sup>82</sup> definiert. Von den zehn Leistungsphasen zählen nur sieben zu den Grundleistungen, die restlichen drei<sup>83</sup> werden gesondert vereinbart und vergeben.<sup>84</sup>

Die Honorierung der Architekten bei privatwirtschaftlichen Auftraggebern erfolgt auf freier Basis. Mit dem "*Erlass vom 01.12.1986 für die Freiheit von Preis und Wettbewerb*"<sup>85</sup> wurde die Veröffentlichung von Referenzhonoraren verboten. In dem bereits angesprochenen Mustervertrag werden auch Methoden zur Honorarermittlung dargestellt, die aber nicht verbindlich sind. Folgende Punkte sind danach für die Honorarermittlung zu berücksichtigen:

- Komplexität der Planungsanforderungen (gemessen an den Gebäudekategorie B1-B4)
- Herstellungskosten, denen ein degressiver Honoraranteil zugeordnet ist
- Wichtigkeit des Projekts
- Honoraranteil der einzelnen Leistungsphasen am Gesamtleistungsbild.

Neben der Möglichkeit der Honorierung auf Basis der Herstellungskosten, kann laut den allgemeinen Vertragsbedingungen auch eine Pauschalvergütung oder ein Stundensatz verein-

---

<sup>79</sup> Wir danken W. von Trotha für die Erlaubnis zur Verwendung seiner Untersuchungsergebnisse, die wesentlich über die Ergebnisse des AK Globalisierung des AHO hinausgehen.

<sup>80</sup> CNOA: Conseil National des Ordres des Architectes.

<sup>81</sup> CCG: Cahiers des clauses générales, CCP: Cahier des clauses particulières.

<sup>82</sup> Décret 93-1268 du 29 Novembre, Décret relatif aux missions de maîtrise d'œuvre confiées par des maîtres d'ouvrages publics à des prestataires de droit privé.

<sup>83</sup> Dies sind: Vorbereitung der Ausführungsplanung (Art.7), Ausführungsplanung (Art. 8) und Bauleitung (Art. 10).

<sup>84</sup> Artikel 15, Décret 93-1268.

<sup>85</sup> Ordonnance n° 86-1243 du 1er décembre 1986, Ordonnance relative à la liberté des prix et de la concurrence, Quelle: Colegio Oficial de Arquitectos de Catalunya, International Professional's Practice, Online: [www.coac.net/internacional/praprof\\_w.htm](http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm).

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

bart werden. Sie enthalten darüber hinaus auch eine Regelung für den Fall, dass sich bei einer vereinbarten Pauschalvergütung im nach hinein der Leistungsumfang ändert.

Für öffentliche Auftraggeber wurde durch das staatliche Gremium MIQCP<sup>86</sup> ein Leitfaden zur Honorarermittlung veröffentlicht. Begründet wird dies durch die im *"Leitfaden zur Honorarverhandlung für öffentliche Bauherren"*<sup>87</sup> getroffene Feststellung, dass durch eine Honorarregelung die Besonderheit der Profession und die kulturellen Bedeutung von Architektur gewürdigt werden.<sup>88</sup> Folgende Punkte werden für die Honorarermittlung berücksichtigt:

- Komplexitätskoeffizient (zusammengesetzt aus den Kategorien Komplexität des Umfelds, Komplexität der Projekteigenschaften und Komplexität der vertraglichen Einbindung, 29 Gebäudetypen („*nature des ouvrages*“) werden Komplexitätskoeffizienten zugewiesen.)
- Honoraranteile der einzelnen Leistungsphasen am Gesamtleistungsbild, die jedoch nicht exakt definiert sind, sondern eine gewisse Spanne umfassen (z.B. Avant projet: 26-28%).
- Herstellungskosten (mit darauf bezogenem degressiven Honoraranteil).

### Österreich

In Österreich enthält die Honorarordnung für Architekten (HOA 2002) eine standardisierte Beschreibung der „*baulichen Planungsleistungen*“ von Architekten. Sie ersetzt die GOA 1999. Das Leistungsbild gliedert sich in „*Teilleistungen der Planung*“ (§ 3), „*Örtliche Bauaufsicht*“ (§ 4) und „*Mehrleistungen*“ (§ 5), die jeweils nach unterschiedlichen Maßstäben honoriert werden (§ 2). Die 32 aufgeführten „*Teilleistungen der Planung*“ sind in acht „*Abschnitte*“ (im weiteren Leistungsphasen genannt) gruppiert, die in Teilen **nicht** dem Projektfortschritt entsprechen. Die Leistungsphase „*Künstlerische Oberleitung*“ läuft chronologisch gesehen parallel zur Leistungsphase „*Geschäftliche Oberleitung*“, die Leistungsphase „*Technische Oberleitung*“ parallel zu den ersten vier Leistungsphasen.

---

<sup>86</sup> Mission interministérielle pour la qualité des constructions publiques, deutsch: Interministerielle Kommission für die Qualität des öffentlichen Bauens.

<sup>87</sup> MIQCP, Guide à l'intention des maîtres d'ouvrages publics - pour la négociation des rémunérations de maîtrise d'œuvre, 1994.

<sup>88</sup> MIQCP, Guide à l'intention des maîtres d'ouvrages publics - pour la négociation des rémunérations de maîtrise d'œuvre, 1994, S. 6.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die österreichische Honorarordnung ist rechtlich nicht bindend: „Das Recht auf freie Vereinbarung der Honorare bleibt unberührt“ (§ 2, Abs. 4.1). Eine Nichtanwendung kann aber „disziplinarische Folgen“ haben.<sup>89</sup> Die Honorarsätze errechnen sich in Abhängigkeit von:

- Schwierigkeitsgrad (10 Klassen, orientiert am Gebäudetypus § 7)
- Herstellungskosten (Geschätzt, veranschlagt oder festgestellt § 8 Abs. 2, der Honoraranteil ist mit steigenden Herstellungskosten stark degressiv)
- Unterschiedlicher Honorarsatz für Planung und Bauaufsicht
- Teilleistungsfaktor (Anteil der Leistungsphase am Gesamtleistungsbild § 11).

Der Verrechnung nach Zeitaufwand wird „dem internationalen Trend bei höherwertigen Dienstleistungen“<sup>90</sup> folgend, in der HOA gegenüber der GOA ein höherer Stellenwert eingeräumt. Für die Stundensätze werden drei Leistungskategorien gebildet, die die Art der Aufgaben und gleichzeitig die Kompetenz der ausführenden Person berücksichtigen (§ 5):

	Leistungskategorie	Stundentarif
<b>A</b>	Konzeptive und strategische Aufgaben Senior Experts, Experts	120 - 150 €
<b>B</b>	Technische und wirtschaftliche Aufgaben Experts, Junior Experts	90 - 120 €
<b>C</b>	Administrative Aufgaben	60 - 90 €

**Tabelle 16 - Stundensätze nach § 5 der HOA**

Ferner finden sich in § 5 diverse Zuschläge wie etwa für Nachtarbeit und Auslandseinsätze.

### Spanien

Die seinerzeit verbindliche Honorarordnung für Architekten ("*tarifas honorarios, RD Ley 2512/77*") wurde 1997 durch das Gesetz "*7/1997*"<sup>91</sup> abgeschafft. Das in der Honorarordnung enthaltene Leistungsbild wurde allerdings übernommen und somit erstmalig auf gesetzlicher Ebene definiert (vorher handelte es sich nur um eine Verordnung<sup>92</sup>). Dieses Leistungsbild gliedert sich in sechs Phasen ("*fases del trabajo*"). In einem fortlaufenden Text werden die jeweiligen Leistungsbestandteile beschrieben.

<sup>89</sup> Homepage der BAIK: [www.Arching.at](http://www.Arching.at) (Stand 08/2002).

<sup>90</sup> HOA, Präambel zum Allgemeinen Teil der Honorarordnungen, Bundeskammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten, Stand 2002, S. 6.

<sup>91</sup> Ley 7/1997 sobre medidas de liberalización en materias de suelo y de Colegios Profesionales.

<sup>92</sup> Libro Blanco de Normativa Colegial, COA Vasco-Navarro, Bilbao 2000, Kapitel 5.2.2.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die regionalen Berufsvertretungen "*Colegios Oficiales de Arquitectos*" (COA) dürfen Honorartafeln mit 'Orientierungscharakter' (Referenzhonorare) veröffentlichen, die innerhalb Spaniens weitgehend vergleichbar sind.<sup>93</sup> Beispielhaft wird hier die 'Honorarorientierung' ("*tarifas de honorarios orientativos*") der Architektenkammer des Baskenlandes (COANV) beschrieben. In der Einleitung wird im Einvernehmen mit dem ACE<sup>94</sup> die Honorarempfehlung ausführlich begründet. Schwerpunkte sind der „kulturelle Ausdruck der Architektur“ die „hohe Komplexität der Arbeit“, der „intellektuelle sowie künstlerisch und technisch kreative Charakter der Tätigkeit“, die „hohe Verantwortung des Architekten“ sowie die „Langlebigkeit des Werkes“.<sup>95</sup> Die Referenzhonorare sollen dem Architekten helfen „vernünftige Grenzen für die Honorierung seiner Arbeit“ zu setzen<sup>96</sup>. Folgende Punkte werden für die Honorarermittlung berücksichtigt:

- Komplexität der Aufgabe (nicht weiter definiert)
- Degressiver Faktor entsprechend der Gebäudegröße
- Neun Nutzungsarten, die unterschiedlich gewichtet werden („Industriebau und Lager“ mit niedrigster Spanne, „Gesundheit“ mit höchster Spanne)
- Allgemeiner Lebenshaltungskostenindex
- Prozentsatz der jeweiligen Leistungsphase am Gesamtleistungsbild (Wenn nicht das ganze Leistungsbild beauftragt ist, wird jeder Leistungsphase ein höherer Prozentsatz zugewiesen).

Die Honorarberechnung orientiert sich nicht an den Herstellungskosten. Vor 1997 wurden die Honorare zwangsweise über die Architektenkammern abgerechnet. Dies ist heute noch möglich, aber nicht mehr notwendig.<sup>97</sup>

### Großbritannien

In dem vom "*Royal Institute for British Architecture*" (RIBA) herausgegebenen "*Standard Form of Appointment of an Architect (SFA/99)*",<sup>98</sup> handelt es sich um einen Mustervertrag zwischen Bauherrn und Architekt, in dessen Anhang die Leistungen im Bereich "*Design and Management*" geschildert werden. Dieses Leistungsbild ist vom Architekten für „vollständig

---

<sup>93</sup> Ley 7/97 sobre medidas liberalizadoras en materia de suelo y de Colegios Profesionales, Artikel 5.

<sup>94</sup> ACE: Architect's Council of Europe.

<sup>95</sup> COANV, baremos de honorarios orientativos, Kapitel 1.1.A.

<sup>96</sup> Baremos de Honorarios Profesionales, Abschnitt 1.2.4, COAVN, 2002.

<sup>97</sup> Telefonat W. v. Trotha mit Sr. Cascarral von der nationalen Architektenkammer CSCAE, 24.7.2002.

<sup>98</sup> Herausgegeben durch die RIBA.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

zu *entwerfende Bauprojekte*<sup>99</sup> zu erbringen. Es handelt sich hierbei um Grundleistungen, die gegebenenfalls zu ergänzen sind.<sup>100</sup> Die 35 aufgeführten Einzelleistungen sind in elf, dem Projektfortschritt angepassten Phasen zusammengefasst. Zusätzlich werden in einem weiteren Abschnitt Leistungen aufgeführt, die in jeder Leistungsphase zu erbringen sind. Dabei handelt es sich vornehmlich um grundsätzliche Pflichten des Architekten, wie *"Anweisung des Klienten befolgen"*, *"den Klienten beraten"*, *"Informationen vom Klienten erhalten"* oder *"Besuchen des Bauortes"*.

Die Phase *„B – Strategische Kurzdarstellung“* bezeichnet als Aufgabe des Bauherrn die Zielsetzungen und Auflagen bezüglich des Bauvorhabens darzustellen. Phase *„J – Mobilisierung“* entspricht der Vergabe. Die übrigen Phasen ähneln - wenngleich feiner eingeteilt – den bekannten Leistungsphasen der weiteren untersuchten Ländern. Ist neben dem Architekten ein Quantity Surveyor beauftragt, werden im allgemeinen sieben Einzelleistungen auf diesen übertragen. Dem Architekten verbleibt an diesen Stellen die Informations- und Kooperationsleistung.

In Großbritannien sind seit 1987 verbindliche Honorarordnungen verboten. Das RIBA veröffentlicht jedoch auf Basis von regelmäßigen Erhebungen Referenzhonorare (*"indicative fee scales"*). Der oben erwähnte Mustervertrag enthält bezüglich der Honorierung lediglich die Angabe, dass ein Anteil an den Herstellungskosten, eine Pauschalvergütung oder ein Stundensatz möglich ist.<sup>101</sup> Des weiteren enthält die Broschüre *„Bauherrenführer zur Beauftragung eines Architekten“*<sup>102</sup> Hinweise für die Ermittlung des Architektenhonorars. Auch gibt es Empfehlungen für die Aufteilung des Honorars auf die einzelnen Leistungsphasen. Relevante Punkte für die Honorarermittlung sind insbesondere:

- Komplexität gemessen am Gebäudetyp (5 Kategorien)
- Anteile der Leistungsphasen am Gesamtleistungsbild.

*„Je nach Art des Auftrags sollten Architektenhonorare, bei Beauftragung mit dem vollen Leistungsbild, zwischen 8 und 15 Prozent der Baukosten liegen, für einen ausschließlichen Planungsauftrag, können Architekten auf Stundenbasis arbeiten.“*<sup>103</sup>

---

<sup>99</sup> SFA/99, S.1.

<sup>100</sup> SFA/99, S.5, auch ist bei der Aufzählung der Einzelleistungen in jeder Phase ein Feld für Eintragungen der Vertragspartner freigelassen (A).

<sup>101</sup> Conditions, Punkt 5.

<sup>102</sup> RIBA, A Client'S Guide to Engaging an Architect.

<sup>103</sup> RIBA Homepage, Übersetzung W. v. Trotha.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Honorare auf Stundenbasis kategorisiert RIBA sowohl nach Komplexitätsgrad der Aufgabe, als auch nach Kompetenz der ausführenden Person:<sup>104</sup>

Kompetenz	Anforderung: Allgemein	Anforderung: Komplex	Anforderung: Für Spezialisten
Partner/Director	151 €	223 €	286 €
Senior Architect	119 €	167 €	223 €
Architect	87 €	119 €	151 €

**Tabelle 17 - Stundensätze nach SFA<sup>105</sup>**

### Niederlande

Das als Standard geltende Leistungsbild in den Niederlanden findet sich in den *"Standard Conditions 1997- Legal Relationship Client-Architect (SC 97)"*,<sup>106</sup> das vom BNA<sup>107</sup> herausgegeben wird. Hierbei handelt es sich um einen Mustervertrag, der eine Reihe von Vertragsbestimmungen enthält. Die fünf Leistungsphasen für Bauvorhaben sind in Artikel 51 beschrieben. Detailliertere Einzelheiten über den Inhalt der Phasen finden sich im Anhang H. Dort sind circa 170 Einzelleistungen, verteilt auf fünf Phasen aufgeführt. Sie sind in 75 Standardleistungen, Sonstige Leistungen und Leistungen Dritter unterteilt. Die Reihenfolge der Leistungen folgt weitgehend dem Planungs- und Bauablauf. Bei der Leistungsphase „Ausführung und Fertigstellung“ können die Standardleistungen variieren, je nachdem, ob zusätzlich zum Architekten ein weiterer Baukoordinator beteiligt ist.<sup>108</sup>

In den Niederlanden gibt es kein Preisrecht für Architektenhonorare, es existiert im SC 97 lediglich eine Empfehlung zu ihrer Berechnung. Die Einhaltung dieser Durchführungsrichtlinie ist für BNA-Mitglieder (circa 28% der Architekten<sup>109</sup>) verpflichtend, öffentliche Auftraggeber haben ministerielle Vereinbarungen zu befolgen.<sup>110</sup> Den Vertragsparteien wird in Artikel 57 freigestellt, ob sie das Honorar auf Pauschalbasis, Stundenbasis, Herstellungskostenanteil oder auf sonstige Weise vereinbaren. Bei einer Honorarvereinbarung auf Basis der Herstellungskosten müssen nach Artikel 71ff folgende Faktoren berücksichtigt werden:

<sup>104</sup> Anm.: Umgerechnet von Pfund Sterling mit dem offiziellen Wechselkurs vom 2. September 2002: Faktor 1,59.

<sup>105</sup> SFA: Standard Form of Appointment of an Architect (SFA/99).

<sup>106</sup> BNA, englische Übersetzung des Standaard Voorwaarden Rechtsverhouding Oprachtgever-Architect 1997.

<sup>107</sup> BNA: Bond van Nederlandse Architecten.

<sup>108</sup> "General supervision without supervisory staff" / "General supervision with supervisory staff", SFA 1997.

<sup>109</sup> Homepage BNA, Architectural Profession: [www.bna.nl/home/Welkom\\_bij\\_de.BNA](http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA) (Stand 08/2002).

<sup>110</sup> Homepage BNA, Architectural Profession: [www.bna.nl/home/Welkom\\_bij\\_de.BNA](http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA) (Stand 08/2002).

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- Komplexität des Gebäudes (6 Kategorien, bei Wohngebäuden abhängig von Serienhaftigkeit, bei anderen Gebäuden abhängig von Planungsanforderung), Artikel 73
- Jährlicher Kostenindex des BNA (gebildet aus Baukostenindex, Lebenshaltungskostenindex, Entwicklung der Architektenhonorare und Beitragshöhe für die Berufsversicherung), Artikel 74
- Anrechenbare Herstellungskosten, Artikel 72
- Anteile der Leistungsphasen am Gesamtleistungsbild, Artikel 75.

Empfehlungen für die Höhe der Stundensätze gibt es nicht.

In allen untersuchten Ländern gibt es für den Architekten definierte Leistungsbilder, die sich mit Ausnahme Österreichs am chronologischen Projektfortschritt orientieren. Leistungsphasen stellen in sich geschlossene Einheiten dar. Sie haben einen definierten Anfangs- und Endpunkt innerhalb des Gesamtprozesses. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, einzelne Leistungsphasen oder Gruppen von Leistungsphasen, getrennt an verschiedene Planer zu vergeben.<sup>111</sup> Im Folgenden wird diese chronologische Einteilung auch als **vertikale** Einteilung bezeichnet.

In Österreich gibt es neben dieser vertikalen, auch eine **teilweise parallele** Einteilung des Leistungsbildes. Dies bedeutet, dass bestimmte Arten von Leistungen über weite Strecken des Projektverlaufs eine gesonderte Leistungsphase bilden. Dadurch ist es beispielsweise möglich, einen Auftragnehmer mit dem Vorentwurf zu betrauen, während ein anderer Auftragnehmer mit den Vorverhandlungen mit den Behörden beschäftigt ist.

Der Vergleich zeigt, dass bei den vertikal aufgeteilten Leistungsbildern an drei Stellen im Gesamtprojekt ein gemeinsamer Übergang<sup>112</sup> in die nächste Leistungsphase zu finden ist, nach der Beendigung des Vorentwurfs, mit Erhalt der Baugenehmigung und mit Beendigung der Vergabe. Somit lassen sich Leistungsphasen in vier Stufen einteilen:

- Stufe A        Vorentwurf
- Stufe B        Entwurf einschließlich Genehmigungsplanung
- Stufe C        Ausführungsplanung und Vergabe
- Stufe D        Realisierung.

---

<sup>111</sup> Dies ist allerdings in Frankreich für öffentliche Bauherren nicht möglich.

<sup>112</sup> Ausnahme sind hier die Niederlande in der LPH 3.

# STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

		D			A			F (Privater Bauherr)			F (Öffentl. Bauherr)			E			GB			NL		
Stufe A: Vorentwurf		1. Grundlagen- ermittlung	3	1. Vorentwurf	13	1. Vorstudien (ESQ)	10	1. Vorstudien	5,0	1. Vorstudien (Estudio Previo)	10	A. Appraisal		1. Stages of the preliminary design	12							
		2. Vorentwurf	7	7. Technische Oberleitung	1*	2.1. Vorentwurf (APS)	5	2a. Vorentwurf I	9,5	2. Vorentwurf (Anteproyecto)	15	B. Strategic Brief										
												C. Outline Proposals	15									
Summe Stufe A			10		14		15		14,5		25		15		12							
Stufe B: Entwurf einschl. Genehmigung		3. Entwurfsplanung	11	2. Entwurf	17	2.2. Detaillierter Vorentwurf (APD)	16	2b. Vorentwurf II	17,5	3. Entwurfsplanung (Proyecto Básico)	25	D. Detailed Proposals	20	2. Stages of the final design	20							
		4. Genehmigungsplanung	6	3. Einreichung	10	2.3. Genehmigungsplanung (DCP)	3	4. Mitwirkung bei der Vergabe	7,5					3. Stages of the preparations for building	10**							
				7. Technische Oberleitung	2*																	
Summe Stufe B			17		29		19		17,5		25		20		30							
Stufe C: Ausführungsplanung und Vergabe		5. Ausführungsplanung	25	4. Ausführungsplanung	33	3. Ausführungsplanung (PCG)	21	3. Projektentwurf	20,0	4. Ausführungsplanung (Edificación)	25	E. Final Proposals	20	3. Stage of the preparations for building	30**							
		6. Vorbereitung der Vergabe	10	5. Kostenermittlungsgrundlagen	12	4.1 Vorbereitung der Vergabe (AMT)	8	4. Mitwirkung bei der Vergabe	7,5					4. Stage of the price-making and contracting	2							
		7. Mitwirkung bei der Vergabe	4	8. Geschäftliche Oberleitung	2**	4.2 Mitwirkung bei der Vergabe (AMT)	8															
Summe Stufe C			39		47		29		27,5		25		40		32							
Stufe D Realisierung		8. Objektüberwachung (Baubewachung)	31	6. Künstlerische Oberleitung	5	5.1. Oberleitung der Ausführung (DET)	24	7. Baubewachung / Koordination + Visa	34,5	5. Bauführung (Dirección de Obra)	25	H. Tender Action		5. Stage of the execution and completion of the works	26							
		9. Objektbetreuung und Dokumentation	3	7. Technische Oberleitung (Anteil)	2*	5.2 Kontrolle der Ausführung, Visa (VISA)	8	9. Unterstützung bei Gebäudeabnahme und während der Gewährleistungsfrist	6,0	6. Abrechnung und Objektabnahme (Liquidación y Recepción de la Obra)	25	J. Mobilisation										
				8. Geschäftliche Oberleitung	3**	6.1 Abnahme und Dokumentation (AOR)	5															
						6.2 Dokumentation (AOR)	5															
Summe Stufe D			34		10		37		40,5		25		25		26							
Quelle Leistungsphasen:		<p>* parallele (tlw.) Leistungsphase                      ** Leistungsphase aufgeteilt (geschätzter Anteil)                      Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Teil II, Grundleistungen bei Gebäuden, in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der HOAI vom 21. September 1995</p> <p>Quelle Prozentanteile für Honorar:</p>																				
Quelle Prozentanteile für Honorar:		<p>COAN, Cahiers des clauses particulières, 2000, S. 18                      COAN, Cahiers des clauses particulières, 1994, S. 18                      § 11                      § 1. Bewertung der Grundleistungen bei Gebäuden</p> <p>COAN, Cahiers des clauses particulières, 2000, S. 18                      COAN, Cahiers des clauses particulières, 1994, S. 18                      Guide à l'intention des Maîtres d'ouvrage publics, 1994, S. 18.                      Navarrar*, Abschnitt 5.2.3, 2001</p> <p>RIBA, A Client's Guide to Engaging an Architect</p> <p>Standard Form of Agreement for the Appointment of an Architect (SFA99), Royal Institute of British Architects (RIBA), April 2000, Architect's Design Services Project, Appendix H</p> <p>Real Decreto 2512/1977                      Baumeister bei öffentlichen Bauherren - Décret 93-1266 du 29 Novembre 1993 sur Missions...                      Artikel 3 bis 11                      Prozentualer Anteil entspricht dem Mittelwert der angegebenen Spanne.</p> <p>Real Decreto 2512/1977                      Erlaubt bezüglich der Aufgaben der Baumeister bei öffentlichen Bauherren - Décret 93-1266 du 29 Novembre 1993 sur Missions...                      Artikel 3 bis 11                      Prozentualer Anteil entspricht dem Mittelwert der angegebenen Spanne.</p> <p>Baremos de Honorarios Orientativos, Colegio Oficial de Arquitectos Vasco-Navarrar*, Abschnitt 5.2.3, 2001</p>																				

Tabelle 18 - Einteilung der Leistungsphasen und Honoraranteile

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Bis auf wenige Ausnahmen besteht jede Leistungsphase aus einzelnen Teilleistungen. Um den Inhalt der Leistungsphasen zu vergleichen, werden im Folgenden für verschiedene Arten von Leistungen Kategorien gebildet:

- **P** Konzepte, Entwerfen, Planen, Darstellen
- **T** Technische Planung, technisch-administrative Aufgaben
- **R** Rechtlich relevante Tätigkeiten
- **F** Finanziell/ökonomisch relevante Tätigkeiten
- **K, Ü** Koordinierung, Überwachung, organisatorisch-administrative Tätigkeiten, terminliche Kontrolle, Schnittstelle bilden, etc.

Es ist jedoch anzumerken, dass nicht jede Teilleistung **nur einer** dieser Kategorien entspricht. So ist beispielsweise die Ausführungsplanung vorwiegend technischer Natur, doch werden dabei auch gestalterische Aspekte behandelt. Die im Anhang befindliche Tabelle zeigt eine zuordnende und kategorisierende Gegenüberstellung der Teilleistungen der sechs untersuchten Leistungsbilder. Stellt man die unterschiedlichen Teilleistungen gegenüber, zeigen sich folgende Unterschiede:

Teilleistungen im Bereich (**P**): Konzepte, Entwerfen, Planen, Darstellen

- Diese Teilleistungen sind in allen untersuchten Leistungsbildern in der Stufe A und am Anfang der Stufe B vorgesehen.

Teilleistungen im Bereich (**K, Ü**): Koordinierung, Überwachung und Terminkontrolle

- In Deutschland und Österreich werden in Stufe A bereits die Leistungen Dritter in den Ablauf integriert.
- Terminplanung gibt es in den Niederlanden, Österreich und Frankreich bereits in der Stufe A. Während die Zeitplanung in Deutschland erst in Stufe D stattfindet, kommt sie im Laufe des Projekts in Frankreich, Österreich und den Niederlanden bis zu dreimal vor. Im spanischen Leistungsbild wird Terminplanung nicht erwähnt.
- In Großbritannien gibt es die Besonderheit des „*Strategic Brief*“, der eine Bauherrenleistung, die Konkretisierung der planerischen Rahmenbedingungen bezeichnet. Darüber hinaus gibt es in Stufe B bis C insgesamt viermal eine eigene Teilleistung für die Zustimmung des Bauherrn zum Planungsstand.
- Eine „künstlerische Oberleitung“ gibt es nur in Österreich.
- In Stufe C und D gibt es in Deutschland und Österreich viele Teilleistungen, die sich explizit auf Koordinierung, Abstimmung und Integration von Dritten beziehen.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

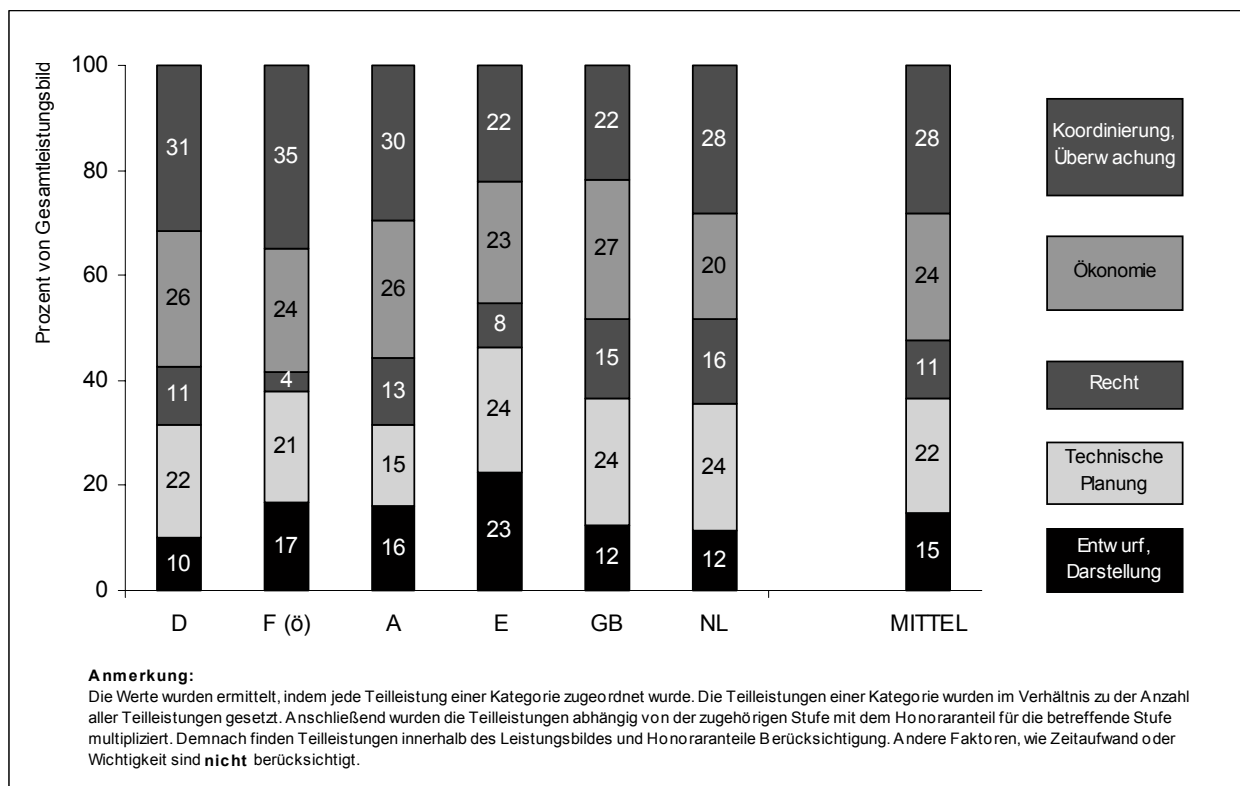
- In Großbritannien bildet die Integration der beauftragten Unternehmer eine eigene Leistungsphase (J-Mobilisation).

### Teilleistungen im Bereich (R, F): Recht, Ökonomie

- Bis auf Frankreich und Spanien, gibt es in allen Leistungsbildern bereits in Stufe A einen ersten Kontakt mit der Baubehörde.
- Nur in Großbritannien ist nach der Ausführungsplanung eine weitere behördliche Genehmigung erforderlich.
- Großbritannien ist das einzige Land, in dem bereits in Stufe A zwei Kostenermittlungen angefertigt werden.

### Teilleistungen im Bereich (T): Technik, technisch-administrative Aufgaben

- Die Ausschreibung verläuft in allen Ländern ähnlich, mit der Ausnahme, dass in Großbritannien eine eventuelle Überarbeitung der Ausführungsunterlagen nach der Ausschreibung vorgesehen ist (H.2).
- In Frankreich gehört die Ausführungsplanung nicht zur "mission de base" bei öffentlichen Auftraggebern.



**Tabelle 19 - Gesamtleistung nach Inhalt der Teilleistungen**

Zusammenfassend lassen sich folgende Tendenzen feststellen:

- Das deutsche und das niederländische Leistungsbild ist am detailliertesten beschrieben, das spanische lässt hingegen große Lücken in der Darstellung der zu erbringenden Tätigkeiten.
- Die Stufe D ist in keinem Leistungsbild so umfassend definiert wie in Deutschland.
- Das Leistungsbild in Deutschland hat einen starken Fokus auf die Integrierung Dritter sowie generell auf die Objektrealisierung.
- Das österreichische Leistungsbild zeichnet sich durch die parallele Einteilung von technischer, geschäftlicher und künstlerischer Oberleitung aus.
- In Frankreich fällt die Ausführungsplanung, je nachdem ob es ein öffentlicher oder privater Auftrag ist, nicht in das Grundleistungsbild.
- Das spanische Leistungsbild setzt den Schwerpunkt eher auf entwerferische und technische Teilleistungen.
- In Großbritannien ist der Fokus auf die Abstimmung mit den Interessen des Bauherrn deutlich, auch wird der Kostenkontrolle ein großes Gewicht eingeräumt.
- Beim niederländischen Leistungsbild fallen insbesondere die vielen Teilleistungen bezüglich der Terminkontrolle auf.

Auch wenn der Ausbildungsinhalt und das Leistungsbild nicht unmittelbar verglichen werden sollte, ist in Anlehnung an Abschnitt 2.3.1 eine Gegenüberstellung der Inhalte sehr aussagekräftig:

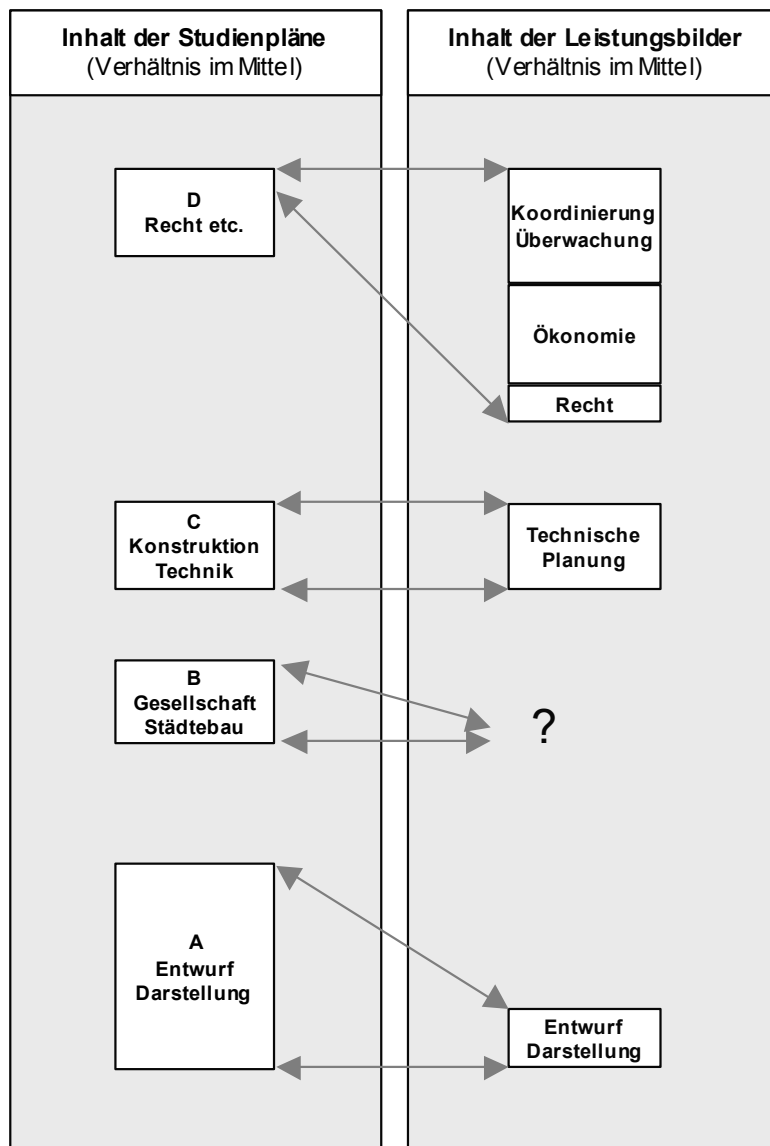
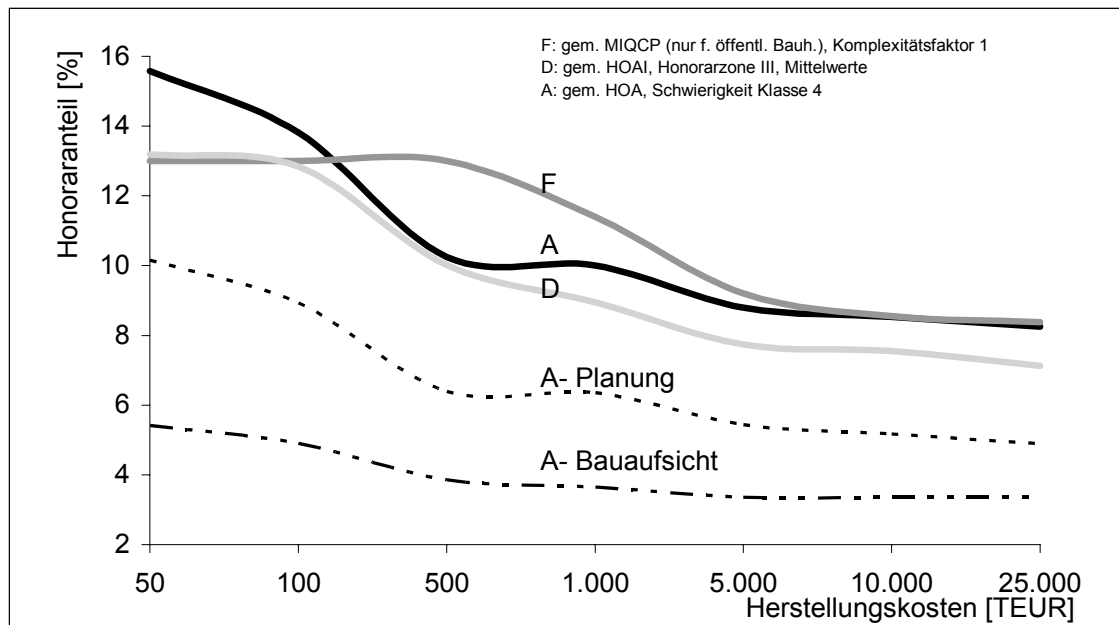


Tabelle 20 Vergleich Studieninhalt - Leistungsbilder

### Honorare

Deutschland ist das einzige der untersuchten Länder, in dem Honorare für Architekten gesetzlich geregelt sind. In allen anderen Ländern wird das Honorar frei zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt. Es existiert jedoch stets ein Leitfaden, der den Parteien helfen soll, ein angemessenes Honorar zu ermitteln. Die Leitfäden werden von den Berufsvertretungen herausgegeben und haben entweder einen empfehlenden Charakter, wie in den Niederlanden und Österreich oder gelten lediglich als Orientierungshilfe, wie in Frankreich, Großbritannien und Spanien der Fall. In allen Ländern mit Ausnahme Spaniens, dienen insbesondere die Herstellungskosten des geplanten Gebäudes als Berechnungsgrundlage für das Honorar. Auch der Schwierigkeitsgrad der Planungsleistung hat immer einen Einfluss auf das Honorar. Dies geschieht über Kategorien der Komplexität an sich (A), über Gebäudetypen (GB) oder über eine Kombination aus beiden Kriterien (D, F, E, NL). Die Gebäudegröße findet nur in Spanien Berücksichtigung bei der Ermittlung des Honorars.

Während die meisten Honorarermittlungsmethoden den aktuellen Preisstand nur im Rahmen der Baupreise berücksichtigen, fließt in die spanischen, niederländischen und österreichischen Honorare ein periodisch aktualisierter Kostenindex ein, der abgesehen von Spanien spezifische Größen der aktuellen Bau- und Architektenbranche enthält. Bei steigenden Herstellungskosten entwickelt sich der Honoraranteil jedoch unterschiedlich.



**Tabelle 21 - Honorarentwicklung nach Herstellungskosten**

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die Lebenszykluskosten, Betriebskosten oder Instandhaltungskosten eines Gebäudes haben in keinem untersuchten Land Einfluss auf das Honorar der Planer. Dabei sind diese zum einen die größten Kosten in Anbetracht der Lebensdauer eines Gebäudes.<sup>113</sup> Zum anderen sind sie eine Größe, die in hohem Maße von der Planung bestimmt wird. In Frankreich hat die Betriebskostenermittlung einen festen Bestandteil im Leistungsbild, ein schlechtes oder gutes Ergebnis hat jedoch keine Auswirkungen auf das Architektenhonorar.

Die Leistungsphasen werden in allen Ländern bezüglich ihres Honoraranteils am Gesamtleistungsbild gewichtet. Die Zusammenfassung in vier Stufen lässt sich - wie bereits besprochen - nicht erreichen, ohne einzelne Leistungsphasen zu zertrennen. Legt man die Trennung der Leistungsphasen - wie in unserer Untersuchung - hinter die Genehmigungsplanung, so wird die niederländische Leistungsphase 3 zertrennt, da sie die Erwirkung der Baugenehmigung beinhaltet. Bei dem Schnitt hinter der Vergabe muss die österreichische Leistungsphase 8 "*Geschäftliche Oberleitung*" getrennt werden. Die Teilleistungen für die Vergabe werden der Stufe C zugeordnet, während die übrigen Teilleistungen mit den Inhalten der Stufe D korrespondieren. Da weder in Österreich, noch in den Niederlanden Angaben zu Prozentsätzen auf der Ebene der Teilleistungen zu erhalten sind, wurden diesbezüglich Einschätzungen vorgenommen.<sup>114</sup>

Eine weitere Anmerkung zu den Leistungsbildern und Honoraren bezieht sich auf Großbritannien und die Niederlande. Der Inhalt einzelner Teilleistungen variiert dort je nach vertraglicher Vereinbarung. In Großbritannien gibt es sieben Teilleistungen, die optional nicht vom Architekten, sondern vom Quantity Surveyor erbracht werden können. In diesem Fall beschränkt sich die Leistung des Architekten auf die Koordinierung mit dem Quantity Surveyor. Dies kann nicht ohne Folgen für das Honorar bleiben, zumal die betreffenden Teilleistungen nicht gleichmäßig über alle Leistungsphasen verteilt sind. Konkrete Angaben hierzu liegen uns allerdings nicht vor. In den Niederlanden verändern sich die Bestandteile der Leistungsphase 4 abhängig davon, ob es eine Ausschreibung gibt oder nicht. Im letzten Fall bleibt als Teilleistung nur die Verhandlung mit den Unternehmern übrig. Die betreffende Leistungsphase hat mit zwei Prozent jedoch ohnehin kein signifikantes Gewicht.

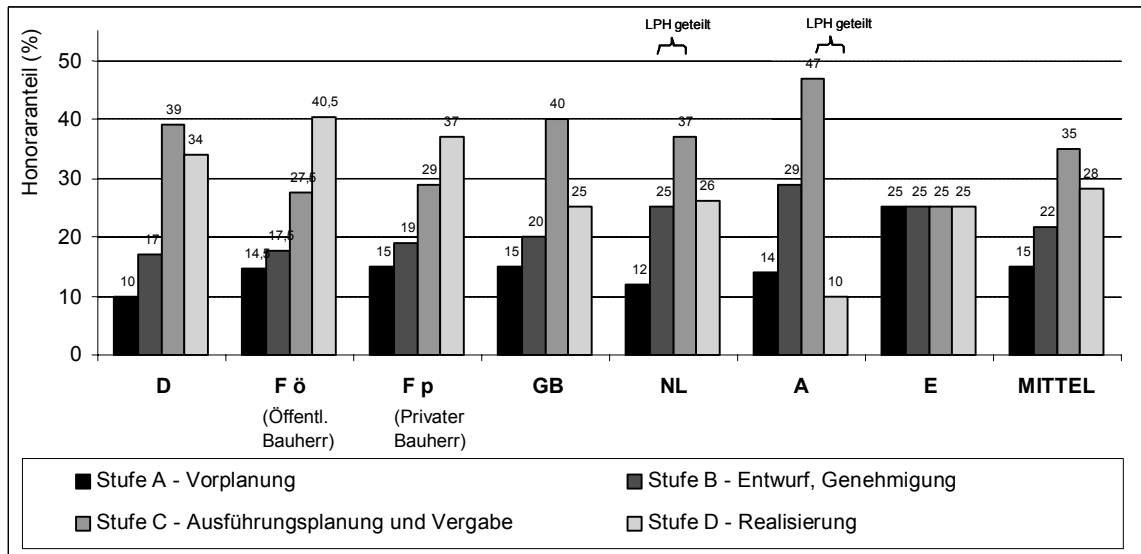
---

<sup>113</sup> Die Bundesarchitektenkammer schätzt, „(...) dass in einer 40-jährigen Lebenszeit des Hauses die Planungs- und Baukosten nur 20 bis 30 Prozent der Gesamtkosten ausmachen.“, Peter Conradi, Von Respekt kann keine Rede sein, Interview in der Berliner Zeitung, 30.03.2002.

<sup>114</sup> Durch Vergleich mit den anderen Prozentsätzen kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigung deutlich geringer bewertet wird, als die Ausführungsplanung. Daher werden fünf Prozentpunkte der dritten niederländischen Leistungsphase der Stufe B zugewiesen und die übrigen 35 Prozentpunkte zur Stufe C gerechnet. Die österreichische Leistungsphase 8 verteilt sich mit zwei Prozentpunkten auf die Vergabe und den übrigen drei auf die Stufe D.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die Länder sind in folgender Tabelle entsprechend dem Verhältnis der Gewichtung der Stufe A und B (Planungsphase) und den Stufen C und D (Realisierungsphase) sortiert. In allen Ländern kommt der Planung ein höheres Gewicht zu als in Deutschland.



**Tabelle 22 - Gewichtung der Honorare nach Projektstufen**

Weiterhin lässt sich Folgendes feststellen:

- Die Stufe A - Vorplanung wird in keinem Land so gering bewertet wie in Deutschland, obgleich sie zu Beginn des Projekts Teilleistungen enthält, die von keinem der sonstigen Leistungsbilder berücksichtigt wird. Frankreich, Großbritannien und Österreich messen dieser Stufe knapp 50% mehr Gewicht bei.
- Auch die Stufe B - Entwurf/Genehmigung wird mit 17 Prozent in Deutschland am schwächsten bewertet.
- Die Stufe C - Ausführungsplanung/Vergabe spielt in Deutschland und Großbritannien, insbesondere aber in Österreich eine herausragende Rolle. In allen Ländern außer Frankreich, nimmt diese Stufe somit den größten Teil des Honorars ein. In Frankreich ist bei öffentlichen Bauherrn die Ausführungsplanung kein Bestandteil der Grundleistung, bei privaten Bauherrn hingegen schon. Dennoch ist die Stufe C bei beiden Leistungsbildern ähnlich schwach mit ca. 28 Prozent vertreten.
- Auf die Leistungsphasen der Stufe D - Realisierung entfällt in Deutschland und besonders in Frankreich ein sehr hoher Honoraranteil. In Großbritannien und den Niederlanden erbringen Leistungen der Realisierungsphase lediglich ein Viertel des Honorars.

## STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- Eine Besonderheit stellt das spanische Leistungsbild dar: Der Ansatz, die vier Stufen exakt gleich zu gewichten findet sich anderen Ländern nicht ansatzweise wieder.

Über die jeweilige Ursache für die Gewichtung der Honorare lässt sich kein eindeutiges Kriterium finden. Die Leistungsbilder variieren inhaltlich nicht so stark, dass dadurch diese Honorarverschiebung gerechtfertigt wäre. Folgende Punkte könnten als Grund für die unterschiedliche Bewertung in Betracht gezogen werden:

- **Aufgabenteilung** (In Frankreich wird die Ausführungsplanung teilweise von externen Auftragnehmern geleistet, in Österreich trifft dies auf die Bauaufsicht zu.)
- **Anforderungshöhe** (Vermutlich ist die überdurchschnittlich hohe Bewertung der Stufe B in den Niederlanden auf den besonders hohen Detaillierungsgrad der Genehmigungspläne und die Auseinandersetzung mit der Gestaltungskommission zurückzuführen.)
- **Qualifizierungsgrad** (In Großbritannien wird in der Ausbildung besonders hoher Wert auf den Bereich des Entwerfens und der gesellschaftlichen Verantwortung gelegt. Möglicherweise sind aus diesem Grund Stufe A und B, vergleichsweise hoch bewertet werden.)
- **Wichtigkeit** (Bei den frei verhandelbaren Honoraren ist eine eindeutig höhere Gewichtung der Planung Stufe A und B zu beobachten.)

### Fazit

In den letzten zwei Abschnitten wurden erst stichpunktartig die unterschiedlichen Honorarordnungen von 16 Ländern aufgezeigt, um dann die Honorare und die Leistungsbilder von Frankreich, Spanien, Großbritannien, die Niederlande, Österreich und Deutschland näher zu untersuchen. Alleine in diesen sechs Ländern sind die Differenzen in den Leistungsbildern und der Rechtslage so groß, dass es den Gutachtern in der heutigen Situation als unmöglich erscheint, eine europäische Honorarordnung ähnlich der deutschen HOAI zu konzipieren.

